Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8154

18. 10. 90

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Der Vertrag regelt die völkerrechtliche Grundlage sowie die Aufenthaltsbedingungen und Abzugsmodalitäten der sowjetischen Truppen auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet. Aufenthalt und Abzug der sowjetischen Truppen erfolgen bis Ende 1994 unter voller Achtung der deutschen Souveränität, des deutschen Rechts und der beiderseitigen Sicherheitsinteressen.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags. Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Der Entwurf des Vertragsgesetzes enthält lediglich solche Durchführungsbestimmungen, bei denen es unerläßlich ist, daß sie gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz möglicherweise zusätzliche Verwaltungskosten aufgrund der vertraglich vorgesehenen Zusammenarbeit sowie Verwaltungs- und Rechtshilfe zwischen den deutschen Behörden und Gerichten sowie der Verwaltung der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet. Die Höhe dieser Kosten ist zur Zeit noch nicht bezifferbar, da sie vom praktischen Umfang dieser Zusammenarbeit abhängt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 12. Oktober 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die den sowjetischen Truppen nach dem Vertrag zur Verfügung stehenden Grundstücke gelten als rechtlich in Anspruch genommen, soweit sie für die in dem Vertrag genannten Zwecke weiterhin benötigt werden.

(2) Die fortdauernde Inanspruchnahme gilt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz zum Landbeschaffungsgesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653). Die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes mit Ausnahme des § 42 gelten entsprechend.

Artikel 3

(1) Das Ersuchen um Übergabe und die Zustimmung zur Abgabe einer einzelnen Strafsache an die deutschen Gerichte oder Behörden nach Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags werden von der Staatsanwaltschaft erklärt. Diese ist auch zuständig für die Abgabe einer einzelnen Strafsache an die zuständigen sowjetischen Behörden nach Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags, für den Empfang und die Abgabe von Mitteilungen, insbesondere nach Nummer XII der Anlage 4 zu dem Vertrag, sowie für Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen nach Artikel 19 des Vertrags.

(2) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

Artikel 4

Artikel 24 des Vertrags ist nach den folgenden besonderen Bestimmungen auszuführen:

§ 1

(1) Ansprüche der in Artikel 24 Abs. 1 des Vertrags genannten Art sind zur Vermeidung des Ausschlusses bei der zuständigen deutschen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß sowjetische Truppen für den Schaden rechtlich verantwortlich sind.

(2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist bei einer Dienststelle der sowjetischen Truppen geltend gemacht worden ist, die allgemein für die Behandlung von Entschädigungsansprüchen zuständig ist oder der an dem Schadensfall beteiligte Mitglieder oder Bedienstete der sowjetischen Truppen unterstehen.

(3) Auf die Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Notfristen entsprechend anzuwenden.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden. War der Schaden vor Ablauf dieser Frist nicht erkennbar, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden hätte Kenntnis erlangen müssen; § 852 Abs. 1 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 2

(1) Zuständige deutsche Behörden sind die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögensabteilungen).

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

§ 3

(1) Die Ansprüche sind durch Einreichung eines Antrags auf Entschädigung geltend zu machen.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er hat die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und, soweit möglich, der Höhe nach zu bezeichnen. Er soll ferner alle für die Bearbeitung wesentlichen Angaben enthalten und auf die Beweismittel, soweit sie nicht beigefügt sind, Bezug nehmen.

(3) Ist dem Antragsteller bekannt, daß andere Personen einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen können, so hat er dies in seinem Antrag anzugeben.

(4) Die Behörde hat den Eingang des Antrags unter Angabe des Eingangstags schriftlich zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller ihre Entschließung darüber mitzuteilen, ob und inwieweit sie einen geltend gemachten Anspruch als begründet anerkennt. Wird der Anspruch nicht oder nicht in vollem Umfang als

begründet anerkannt, so sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, auf denen die Entschließung der Behörde beruht.

(2) Die Mitteilung über die Entschließung ist mit einem Hinweis auf die Klagemöglichkeit (§ 5) zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Einer Mitteilung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn und soweit zwischen der Behörde und dem Antragsteller eine Vereinbarung über die zu gewährende Entschädigung abgeschlossen wird.

§ 5

(1) Hat die Behörde einen geltend gemachten Anspruch nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt, so kann der Antragsteller Klage vor den ordentlichen Gerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt den Rechtsstreit im eigenen Namen für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Die Klage ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über die Entschließung der Behörde zu erheben. Auf die Klagefrist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Notfristen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Klage ist auch dann zulässig, wenn die zuständige Behörde dem Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags, die jedoch nicht mehr als sechs Monate betragen darf, ihre Entschließung mitgeteilt hat. Der Klage hat in diesem Fall die Aufforderung an die Behörde vorauszugehen, dem Antragsteller innerhalb eines Monats ihre Entschließung mitzuteilen.

§ 6

(1) Hat die Behörde einen geltend gemachten Anspruch in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt, so sind die danach zahlbaren und fälligen Beträge unverzüglich nach der Zustellung der Mitteilung über das Anerkenntnis auszuzahlen.

(2) Hat die Behörde mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen, so ist der vereinbarte Betrag nach Maßgabe der Vereinbarung unverzüglich nach deren Wirksamwerden auszuzahlen.

(3) Vorauszahlungen auf die Entschädigung können in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

§ 7

Bei Schäden an Liegenschaften oder bei Verlust oder Beschädigung von beweglichen Sachen, die den sowjetischen Truppen zur Verfügung gestellt worden sind, gilt der Anspruch auf Entschädigung als mit der Freigabe entstanden. Der Lauf der in § 1 Abs. 1 genannten Frist beginnt in diesen Schadensfällen mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von der Freigabe Kenntnis erlangt hat. Der Lauf der in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist beginnt mit der Freigabe der Sache; § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Die Beeinträchtigung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Grundstück durch das Vorhandensein, die Nutzung oder die Instandhaltung von Fernmeldelinien nach Nummer VI der Anlage 2 zu dem Vertrag ist von dem Berechtigten im bisherigen Umfang entschädigungslos zu dulden.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Oktober 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnik und Fraktion

BEGRÜNDUNG

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrats ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Zu den Liegenschaften, die den sowjetischen Streitkräften nach dem Vertrag bis zu ihrem Abzug zur Verfügung stehen, gehören – in geringem Umfang – auch Liegenschaften Dritter. Die Bundesrepublik Deutschland muß innerstaatlich sicherstellen, daß sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen insoweit entsprechen kann. Dem dient die Regelung des Artikels 2. Absatz 1 regelt die rechtliche Inanspruchnahme der erwähnten Grundstücke, ohne daß es eines neuen Raumordnungsverfahrens bedarf. Absatz 2 sieht eine sinngemäße Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Landbeschaffungsgesetzes vor.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für die in Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags vorgesehenen Erklärungen sowie für die nach dem Vertrag und seiner Anlage 4 in Betracht kommenden Mitteilungen in Strafsachen sowie für Rechtshilfeersuchen in Strafsachen nach Artikel 19 des Vertrags vor.

Nach Absatz 2 bestimmen sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit in entsprechender Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 24 des Vertrags geregelte Haftung für die Schädigung Dritter durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch Begebenheiten, für die die sowjetischen Truppen verantwortlich sind, bedarf besonderer Ausführungsbestimmungen, weil der Vertrag eine Reihe von Fragen bewußt offenläßt, die lediglich die innerstaatliche Durchführung und das Verfahren der Abgeltung berühren und daher keiner Regelung im Vertrag selbst bedurften.

Bei der Formulierung hat sich die Bundesregierung von der Erwägung leiten lassen, daß die Vorschriften des deutschen Rechts, die für die Abgeltung gleichartiger Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland maßgebend wären, möglichst in vollem Umfang angewendet und Änderungen nur dort vorgenommen werden sollten, wo es mit Rücksicht auf den Inhalt der zwischenstaatlichen Vereinbarung und die Tatsache, daß hier nicht Ansprüche aus Handlungen der deutschen Streitkräfte zu regeln sind, unumgänglich notwendig erscheint.

Soweit es sich um Schäden handelt, die durch außerdienstliche Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen oder durch Begebenheiten verursacht worden sind, für die diese Personen verantwortlich sind (Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags), sind zur Ausführung weitere Regelungen nicht erforderlich.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt, daß die betroffenen Grundstückseigentümer und anderen dinglich Berechtigten die den sowjetischen Truppen nach Nummer VI der Anlage 2 zu dem Vertrag zustehenden Fernmeldelinien und deren Nutzung und Instandhaltung in dem bisherigen Umfang dulden müssen, ohne eine Entschädigung verlangen zu können.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

überzeugt von der Notwendigkeit, unter neuen Bedingungen zur Erhaltung von Frieden und Stabilität in Europa beizutragen,

von dem Bestreben geleitet, die Grundlagen qualitativ neuer Beziehungen zueinander zu legen,

eingedenk der historischen Ereignisse, die zur Stationierung der sowjetischen Truppen in Deutschland geführt haben,

in Würdigung dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen verwirklicht hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

in Würdigung der Bedeutung, die dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zukommt,

von dem Wunsch geleitet, für den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zu ihrem vollständigen Abzug eine angemessene vertragliche Grundlage zu schaffen und die mit deren Reduzierung und Abzug zusammenhängenden Fragen zu regeln,

entschlossen, die Sicherheitsinteressen beider Seiten zu berücksichtigen und zum Aufbau einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung in Europa beizutragen,

von der Auffassung geleitet, daß die Regelung des befristeten Aufenthalts und endgültigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet zu einer vertrauensbildenden Maßnahme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu gestalten ist, die in einer Zeit der Schaffung europäischer Sicherheitsstrukturen zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeuten die Begriffe:

1. „Sowjetische Truppen":

   Einheiten, Verbände und Großverbände der Streitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und deren Verwaltung im Aufenthaltsgebiet;

2. „Mitglieder der sowjetischen Truppen":

   a) Militärisches Personal und Zivilpersonen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die in Truppenteilen, Einrichtungen und Betrieben der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet beschäftigt sind;

   b) Personen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die zur Dienstleistung bei den sich im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen entsandt worden sind;

3. „Familienangehörige der Mitglieder der sowjetischen Truppen":

   a) Ehegatten und minderjährige und unterhaltsberechtigte Kinder,

   b) nahe Verwandte, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen unterhaltsberechtigt sind,

   sofern diese Personen Staatsangehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind;

4. „Aufenthaltsgebiet":

   Das Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Stand vom 3. Oktober 1990.

   Dem Aufenthaltsgebiet im Sinne dieses Vertrags gleichgestellt ist das Gebiet der folgenden Stadtbezirke von Berlin: Mitte, Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Treptow, Weißensee, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn nach dem Stand vom 3. Oktober 1990.

5. „Bewegliches Eigentum der sowjetischen Truppen":

   Alle sich im Eigentum der sowjetischen Truppen befindlichen Waffen, Munition, Militärgerät, Fahrzeuge, sowie alle anderen zur Ausrüstung und Versorgung der Truppen erforderlichen Güter.

6. „Liegenschaften":

   Die den sowjetischen Truppen auf Grund der Abkommen vom 12. März 1957 und vom 25. Juli 1957 zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Nutzung zur Verfügung gestellten Flächen wie Kasernenanlagen, Flugplätze, Häfen, Truppenübungsplätze, Schießplätze und andere Gebäude und Anlagen, auch soweit sie mit Mitteln der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken errichtet wurden.

Artikel 2

Allgemeine Regelungen und Verpflichtungen für die Dauer des befristeten Aufenthalts der sowjetischen Truppen

(1) Die sowjetischen Truppen sind im Aufenthaltsgebiet in den ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags zugewiesenen Liegenschaften disloziert.

(2) Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird ihre Truppen im Aufenthaltsgebiet einschließlich der Bewaffnung nicht mehr verstärken.

(3) Beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags informiert die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Bundesrepublik Deutschland über die Gesamtstärke der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet, aufgeschlüsselt nach militärischem Personal, Zivilpersonen und zu Dienstleistungen entsandten Personen, sowie deren Familienangehörigen. Sie wird die Bundes-

republik Deutschland anschließend regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Ablauf des Abzugs unterrichten.

(4) Der befristete Aufenthalt und der planmäßige Abzug der sowjetischen Truppen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Zu diesem Zweck unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig und arbeiten zielstrebig zusammen. Die deutschen und sowjetischen Behörden unterstützen in jeder Weise die Aufrechterhaltung wohlwollender Beziehungen zwischen der Bevölkerung, den staatlichen Stellen und den nicht-staatlichen Organisationen der Bundesrepublik Deutschland und den sowjetischen Truppen und ihren Dienststellen und gewährleisten die geordnete, sichere und fristgemäße Durchführung dieses Vertrags sowie eine die Bevölkerung und Natur schonende Regelung des Aufenthalts und der Abwicklung des Abzugs der Truppen.

(5) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige achten die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und deutsches Recht und enthalten sich jeder Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten sowie aller Handlungen, die das normale Leben der Bevölkerung im Aufenthaltsgebiet beeinträchtigen würden. Sie respektieren und befolgen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und enthalten sich jeglicher mit den Aufgaben und Zielen dieses Vertrags unvereinbaren Tätigkeit. Die Dienststellen der sowjetischen Truppen sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(6) Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden wird ein Mitglied der sowjetischen Truppen, das sich einer Verletzung der deutschen Rechtsordnung schuldig macht, aus dem Aufenthaltsgebiet abberufen.

(7) Die deutschen Behörden respektieren die Rechtsstellung der sowjetischen Truppen und enthalten sich jeglicher die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der sowjetischen Truppen erschwerender Handlungen. Sie treffen in Abstimmung mit den sowjetischen Truppen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Sicherheit der sowjetischen Truppen, der Liegenschaften und des Eigentums erforderlich sind, einschließlich von Vorkehrungen, um rechtswidrigen Handlungen so weit wie möglich vorzubeugen.

(8) Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, innerhalb der ihnen zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Liegenschaften Bewachungsmaßnahmen gemäß den sowjetischen militärischen Vorschriften und unter Beachtung deutschen Rechts durchzuführen. Die Bewachung von Transporten erfolgt durch Mitglieder der sowjetischen Truppen im Rahmen des deutschen Rechts und im Zusammenwirken mit den zuständigen deutschen Behörden.

(9) Die sich im Aufenthaltsgebiet befindenden militärischen Mitglieder der sowjetischen Truppen tragen im Dienst in der Regel Uniform; im übrigen tragen sie Uniform nach Maßgabe der in den Streitkräften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geltenden Regelung.

(10) Militärische Mitglieder der sowjetischen Truppen führen außerhalb der den Truppen zugewiesenen Liegenschaften Waffen und scharfe Munition nur dann mit sich, wenn sie gemäß den Absätzen 7 und 8 dieses Artikels mit dem Schutz und der Sicherheit der sowjetischen Truppen, der ihnen zugewiesenen Liegenschaften, ihrer Waffen- und sonstigen Gerätebestände oder von Geld- und Sachwerten beauftragt sind. Zivilpersonen der sowjetischen Truppen nach Artikel 1 Ziffer 2 führen Schußwaffen nur nach Maßgabe des deutschen Rechts.

Artikel 3

Befristeter Aufenthalt sowjetischer Truppen in Berlin

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen in dem im Sinne dieses Vertrags gleichgestellten Gebiet (Artikel 1 Ziffer 4 Satz 2) der folgenden Stadtbezirke von Berlin: Mitte, Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Treptow, Weißensee, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 („Gleichgestelltes Gebiet") folgendes Einvernehmen erzielt:

(1) Zahl und Ausrüstungsumfang der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet werden den bisherigen Stand nicht überschreiten. Die sowjetischen Truppen werden aus dem gleichgestellten Gebiet spätestens zu dem in Artikel 4 genannten Zeitpunkt abgezogen.

(2) Die sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet übergeben die von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nicht genutzten Liegenschaften gemäß dem in Artikel 8 Absätze 5 und 6 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren den deutschen Behörden.

(3) Die sowjetischen Truppen haben im Rahmen des Notwendigen freien Zutritt (vom Stadtbezirk Berlin-Mitte) zu dem außerhalb des gleichgestellten Gebiets gelegenen sowjetischen Ehrenmal im Stadtbezirk Tiergarten.

(4) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet und ihre Familienangehörigen können die in diesem Vertrag nicht genannten Stadtbezirke Berlins zu außerdienstlichen Zwecken sichtvermerksfrei besuchen.

(5) Die sowjetischen Truppen halten im gleichgestellten Gebiet keine Manöver oder anderen Übungen ab. Bei der Lagerung und dem Transport von Waffen und Munition sowie bei Transporten und Märschen von Truppen werden zusätzlich zu den in den Artikeln 2, 6 und 11 dieses Vertrags vorgesehenen Regelungen die besonderen städtischen Gegebenheiten im gleichgestellten Gebiet berücksichtigt.

(6) Zur Regelung praktischer Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet wird ein Kontaktausschuß unter Beteiligung des Senats von Berlin geschaffen.

Artikel 4

Planmäßiger Abzug der sowjetischen Truppen

(1) Der Abzug der sowjetischen Truppen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags und wird etappenweise spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 beendet. Er umfaßt alle Mitglieder der sowjetischen Truppen, ihre Familienangehörigen und das bewegliche Eigentum.

Der Abzug erfolgt nach Maßgabe des Gesamtabzugsplans, der mit den deutschen Behörden abgestimmt und gemeinsam in regelmäßigen Abständen entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung aktualisiert und detailliert wird.

(2) Zur Abwicklung des Abzugs werden beide Seiten Bevollmächtigte einsetzen, die unter Berücksichtigung der für den Abzug vereinbarten Modalitäten die erforderlichen Maßnahmen festlegen und koordinieren.

Artikel 5

Anwendung von Vereinbarungen über Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen

Die Vertragsparteien stellen fest, daß für die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet die für das Verhältnis von gastgebendem Staat und stationierten Streitkräften einschlägigen Regelungen von Rüstungskontrollvereinbarungen wie des Stockholmer KVAE-Dokuments und des maßgeblichen INF-Stationierungsländerübereinkommens vom 11. Dezember 1987 gelten (Territorialprinzip). Im Bedarfsfall wird im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt.

Artikel 6

Ausbildung der sowjetischen Truppen

(1) Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, im Aufenthaltsgebiet Manöver, Übungen und planmäßige Ausbildung innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften durchzuführen. Militärische

Aktivitäten außerhalb der Liegenschaften oder oberhalb einer Gesamtstärke von 13 000 Mann finden nicht statt. Die Ausbildung der Luftstreitkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 7 dieses Vertrags.

(2) Zum Einrücken militärischer Kettenfahrzeuge aus ihren Dislozierungsorten in Übungsplätze, Übungsgelände und Schießplätze sowie für deren Verlegung zwischen Übungsplätzen, Übungsgeländen und Schießplätzen im Verlauf von Übungen und Manövern können Strecken (Kolonnenmarschwege) benutzt werden, die von der Führung der sowjetischen Truppen mit den zuständigen deutschen Behörden zu vereinbaren sind. Die Regelung für deren Benutzung ist zwei bis drei Wochen vor der Übung zu vereinbaren.

(3) Übungen der sowjetischen Truppen ab Regimentsebene sind bei den zuständigen deutschen Behörden so früh wie möglich, mindestens einen Monat vorher, anzumelden; Alarmübungen mit Verlassen der Liegenschaften werden nicht durchgeführt.

(4) Grundsätze und Einzelheiten der Durchführung von Übungen, z. B. Teilnehmerzahl, Gelände, Fahrtstrecken, Übungs- und Schießzeiten, Sicherheitszonen, Übungsarten, Umweltschutz- und andere Belange, werden gesondert vereinbart, soweit sie nicht bereits in anderen Artikeln dieses Vertrags erfaßt sind. Die sowjetischen Truppen treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Nutzung Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

(5) Zur Vermeidung von Unfällen bei Übungen der sowjetischen Truppen wird außer bei Schießübungen keine scharfe Munition für Waffensysteme mitgeführt. Für Schießübungen wird die benötigte Munition gesondert transportiert. Bei Schießübungen sind um und über Schießplätzen gemeinsam mit den deutschen Behörden die erforderlichen Sicherheitszonen einzurichten.

Artikel 7

Regelung für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen

(1) Für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet gelten die deutschen luftrechtlichen Bestimmungen und die von den sowjetischen Luftstreitkräften angewendeten besonderen Vorschriften für die Durchführung ihrer Flüge, die auf die vorgenannten Bestimmungen abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wird zwischen den beiderseits zuständigen Ministerien ein Ressortabkommen abgeschlossen werden.

Der Bundesminister für Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung nach Abstimmung mit den sowjetischen Stellen die Luftraumordnung fest.

Die nicht der zivilen Flugverkehrskontrolle unterliegenden Lufträume dienen vorwiegend militärischem, insbesondere sowjetischem Flugbetrieb. Östlich der westlichen Grenze des Aufenthaltsgebiets wird eine mit der sowjetischen Seite abgestimmte Abstandslinie vom Bundesminister für Verkehr festgelegt. Der Luftraum zwischen der Grenze des Aufenthaltsgebiets und dieser Abstandslinie darf von sowjetischen militärischen Luftfahrzeugen nicht beflogen werden. Ausnahmen für Flüge in Notfällen sowie einzelne Hubschrauberflüge zur Versorgung sowjetischer Bodeneinrichtungen sind nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) und nach deren Genehmigung möglich.

Für die deutsche Grenzen überschreitenden Flüge der nicht im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen militärischen Luftfahrzeuge bedarf es einer diplomatischen Freigabe. Hierfür gilt das international übliche Verfahren jährlicher Pauschalfreigaben, das durch Einzelgenehmigungen für den Bedarfsfall ergänzt wird. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die sowjetischen Luftfahrzeuge, die im Aufenthaltsgebiet stationiert sind. Für reguläre Flüge mit Transportflugzeugen zur Postbeförderung und in anderen Verbindungsfunktionen außer zum Transport gefährlicher Güter gilt die Pauschalfreigabe für die Gültigkeitsdauer dieses Vertrags als mit diesem Vertrag erteilt. Für diese Flüge genügt die Abgabe eines Flugplans bei der Flugsicherung.

Außerdem gewährt die deutsche Seite den sowjetischen Truppen das Recht auf die Nutzung deutscher Flugplätze im Aufenthaltsgebiet im Bedarfsfall und unter der Voraussetzung, daß die entsprechenden deutschen Behörden rechtzeitig im voraus benachrichtigt werden und ihre Genehmigung erteilt haben.

(2) Die Flüge der sowjetischen Truppen im nicht unter ziviler Flugverkehrskontrolle stehenden Luftraum werden im Rahmen eines einheitlichen Systems der Planung und Steuerung des zivilen und militärischen Flugverkehrs im Aufenthaltsgebiet auf folgende Weise abgewickelt:

a) Die Nutzung dieses Luftraums durch die Flüge der sowjetischen Luftstreitkräfte wird auf der Grundlage der unbestrittenen deutschen Souveränität über den Luftraum von dem zuständigen sowjetischen Organ mit der in örtlicher Gemeinschaft eingerichteten deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) koordiniert.

b) In der Anfangsphase wird diese Koordination nach dem bis zum Vertragsschluß geltenden Verfahren durchgeführt. Danach wird dieses Verfahren unter Aufrechterhaltung unverminderter Sicherheit mit dem Ziel einer größeren Flexibilität in der Nutzung des Luftraums weiterentwickelt und vervollkommnet.

c) Bei außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen trifft die deutsche Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) die endgültige Entscheidung über die Nutzung des Luftraums.

d) Der sowjetische militärische Flugbetrieb in diesem Luftraum wird durch das vorgenannte sowjetische Organ unter sowjetischer Leitung geplant, mit der deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) koordiniert und durch das sowjetische Organ im Innenverhältnis genehmigt.

e) Die Flugverkehrskontrolle der sowjetischen militärischen Flüge im nicht unter ziviler Flugverkehrskontrolle stehenden Luftraum wird von sowjetischen Stellen auf der Grundlage der internen sowjetischen Genehmigungen durch das vorgenannte sowjetische Organ in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Zur Verbesserung der Koordination bei der Abwicklung zivilen und militärischen Flugverkehrs können sowjetische militärische Flüge von sowjetischem Personal auch aus gemeinsam besetzten Flugverkehrskontrollstellen geführt werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1991 darf tags von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 20.00 Uhr Ortszeit und am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit geflogen werden. Ab 1. Januar 1992 gilt von Montag bis Donnerstag eine Flugzeit von 07.00 bis 18.00 Uhr Ortszeit und am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit. In der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. Oktober darf zwischen 12.30 und 13.30 Uhr Ortszeit sowie ganzjährig nach 17.00 Uhr Ortszeit nur oberhalb 2000 Fuß über Grund geflogen werden. An Wochenenden und Feiertagen wird kein Flugbetrieb mit Schulungs- und Kampfflugzeugen sowie mit Kampfhubschraubern durchgeführt.

Nachtflüge werden nur auf im oben genannten Ressortabkommen festgelegten Flugstrecken an höchstens drei Werktagen bis spätestens 22.00 Uhr Ortszeit durchgeführt, bis zum 15. Mai 1991 jedoch bis 24.00 Uhr Ortszeit. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1991 und in den Folgejahren zwischen 15. April und 15. Oktober finden sie nicht statt. Ab 1. Januar 1992 vermindert sich die Anzahl der Nachtflugtage auf zwei Werktage. Das Nachtflugprogramm wird ein halbes Jahr im voraus abgestimmt.

Flüge unterhalb 2000 Fuß über Grund sind im allgemeinen nicht zugelassen. Flüge mit einer Mindesthöhe von 1000 Fuß über Grund werden nur auf besonderen, im oben genannten Ressortabkommen festgelegten Flugstrecken über dünn besiedelten Gebieten durchgeführt. Unterhalb 1000 Fuß über Grund darf nur über im oben genannten Ressortabkommen besonders festgelegten Truppenübungsplätzen geflogen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Start- und Landephasen.

Überschallflüge finden nur als einzeln genehmigte Werkstattflüge statt. Sie sind nur oberhalb von 36 000 Fuß im Horizontalflug und

nach Möglichkeit nur über See zulässig. Bis zum 31. Dezember 1991 können solche Flüge zwischen 09.00 und 12.00 Uhr Ortszeit an zwei beliebigen Tagen von Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt werden. Ab 1. Januar 1992 steht hierfür ein Werktag in der Woche zur Verfügung.

(4) Die Untersuchung von Zwischenfällen, die mit der Nutzung des Luftraums verbunden sind, und an denen die sowjetischen Truppen und die deutsche Seite beteiligt sind, darunter auch entsprechende Flugunfälle, bei denen der deutschen Seite ein Schaden entstanden ist, wird von den zuständigen deutschen und sowjetischen Dienststellen gemeinsam durchgeführt. Sofern auf deutscher Seite kein Schaden entstanden ist, wird die Untersuchung von den sowjetischen Dienststellen durchgeführt.

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig und stellen die erforderlichen Dokumentationen, Betriebsunterlagen und Materialien zur Verfügung.

(5) Bei allen Notfällen im Luftraum des Aufenthaltsgebiets leisten beide Seiten dem in Not geratenen Luftfahrzeug Hilfe einschließlich der Nutzung von Flugplätzen zur Notlandung.

(6) Für den Schutz der sowjetischen Truppen und ihrer Einrichtungen gegen bewaffnete Überfälle aus der Luft gelten die Absätze 7 und 8 des Artikels 2 dieses Vertrags.

Artikel 8

Nutzung der Liegenschaften

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige nutzen die ihnen zugewiesenen Liegenschaften und führen ihre zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen durch, und zwar unter Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes.

(2) Die ihnen zugewiesenen Liegenschaften, die sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und der Länder befinden, stehen den sowjetischen Truppen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Die Unentgeltlichkeit umfaßt nicht die Kosten für die Versorgung und Entsorgung, die Betriebskosten, die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung sowie sonstige Aufwendungen, zu denen die sowjetischen Truppen nach diesem Vertrag verpflichtet sind.

Für die Nutzung von Liegenschaften im Eigentum anderer Personen oder Rechtsträger zahlen die sowjetischen Truppen über die deutschen Behörden ein Nutzungsentgelt in Höhe des Betrags, den die deutschen Behörden dem Dritten in vergleichbaren Fällen zur Deckung ihres Bedarfs nach deutschem Recht zu leisten verpflichtet wären. Bei der Bemessung der Höhe des Nutzungsentgelts ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die sowjetischen Truppen die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung tragen, die mit 30 v. H. (vom Hundert) des am Ort der Liegenschaften üblichen Nutzungsentgelts anzusetzen sind. Die Verpflichtung, Kosten im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes zu tragen, gilt auch für diese Liegenschaften. Diese Bestimmungen gelten auch für Liegenschaften der Post und der Bahn.

Die von der deutschen Seite zu überweisende Summe für die Instandhaltung von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsnetzen wird jährlich nach Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Kommando der sowjetischen Truppen festgelegt.

(3) Baumaßnahmen mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden in Abstimmung mit den deutschen Behörden nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Die forstliche Betreuung, einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Jagd und Fischerei, wird von der Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit den Dienststellen der sowjetischen Truppen durchgeführt.

Auf Wunsch unterrichten die deutschen Behörden die sowjetischen Truppen über größere Bautätigkeiten oder sonstige umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen, die in unmittelbarer Umgebung der Liegenschaften durchgeführt werden sollen. Die deutschen Behörden berücksichtigen bei ihren Maßnahmen die Wünsche der sowjetischen Truppen im Rahmen des deutschen Rechts.

(4) Die sowjetischen Truppen stellen sicher, daß die zuständigen deutschen Behörden und ihre Beauftragten die Liegenschaften betreten und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können sowie die hierfür notwendigen Unterlagen erhalten. Die Erfordernisse der militärischen Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Erfüllung ihrer Pflichten arbeiten die deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen auf allen Gebieten eng zusammen.

Der für die Liegenschaften zuständige Bundesminister der Finanzen und das Kommando der sowjetischen Truppen vereinbaren die Bestellung von jeweiligen Vertretern der Liegenschaften, zu deren Aufgaben es auch gehört, den erforderlichen Zutritt deutscher Behörden zu den Liegenschaften zu vermitteln.

(5) Die sowjetischen Truppen übergeben den deutschen Behörden die Liegenschaften, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder anderer Personen und Rechtsträger sind, sobald sie im Zusammenhang mit dem Truppenabzug nicht mehr benötigt werden. Der technische Zustand wird in bilateralen Übergabeprotokollen (Absatz 7) festgehalten.

(6) Die sowjetischen Truppen unterrichten den Bundesminister der Finanzen zwei Monate vorher über die bevorstehende Übergabe. Diese Unterrichtung enthält Angaben über die Benennung der Objekte und die Größe der jeweiligen Grundstücke, ihre örtliche Lage und den Zeitpunkt der vorgesehenen Übergabe. Zum Zweck der Übergabe erstellen die sowjetischen Truppen folgende Unterlagen:

- eine Auflistung der Gebäude und Anlagen der Liegenschaft sowie Angaben zum Grundstück; dabei sind die von der sowjetischen Seite mit eigenen Mitteln errichteten Gebäude und Anlagen besonders zu kennzeichnen;
- einen Lageplan der Liegenschaft mit Eintragung der Versorgungsnetze, der Systeme der Post-, Fernschreib- und Fernsprechverbindungen und der Eisenbahngleise;
- Aufstellungen über den Gebäudebestand mit den vorhandenen liegenschaftsbezogenen Angaben (z. B. die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und Entsorgungseinrichtungen).

Die sowjetischen Truppen geben den deutschen Behörden die Möglichkeit, die für eine Übergabe vorgesehenen Liegenschaften zu besichtigen, und ermöglichen die Ausarbeitung der für eine weitere Nutzung erforderlichen technischen Dokumentation.

(7) Die sowjetischen Truppen und die deutschen Behörden gewährleisten, daß die Übernahme der zu übergebenden Liegenschaften spätestens zwei Monate nach Eingang der Ankündigung der Übergabe beginnt und möglichst innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen wird. Die Übergabe von Liegenschaften wird durch bevollmächtigte Vertreter beider Seiten in einer noch festzulegenden Form protokolliert.

(8) Die Bestimmung des Bestandes und des Wertes sowie der Art und Weise der Verwertung der mit Mitteln der sowjetischen Seite gebauten und auf den den sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet zur Nutzung zugewiesenen Liegenschaften zurückbleibenden Vermögenswerte der sowjetischen Truppen, deren Besitzer die sowjetische Seite ist, erfolgt gemäß Artikel 7 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen vom 9. Oktober 1990 durch eine eigens einzusetzende deutsch-sowjetische Kommission.

Artikel 9

Disziplinar- und Polizeigewalt

(1) Innerhalb der Liegenschaften steht den sowjetischen Truppen grundsätzlich die Polizei- und Disziplinargewalt zu. Unbeschadet dessen steht der deutschen Polizei in Abstimmung mit den sowjetischen Truppen die Ausübung ihrer Befugnisse insoweit zu, als Rechtsgüter der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder verletzt sind.

(2) Außerhalb ihrer Liegenschaften üben die sowjetischen Truppen Disziplinargewalt über ihre Mitglieder nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den deutschen Behörden aus. Diese Maßnahmen erfolgen in Verbindung mit den deutschen Behörden und insoweit, wie dies zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in den sowjetischen Truppen erforderlich ist.

(3) Die sowjetischen Truppen und die deutsche Polizei arbeiten im gegenseitigen Interesse zusammen.

Artikel 10

Versorgung

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige haben das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die deutschen Streitkräfte und die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland die für ihre Versorgung und ihren persönlichen Verbrauch erforderlichen Waren im Rahmen des deutschen Rechts entgeltlich zu erwerben und sich die von ihnen benötigten Leistungen erbringen zu lassen.

(2) Die deutschen Behörden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung für die zur Erfüllung des Vertragzwecks erforderliche kontinuierliche Versorgung der sowjetischen Truppen ein. Die Bundesrepublik Deutschland wird hierfür eine Beratungsstelle einrichten.

(3) Die sowjetischen Truppen können bis zu ihrem Abzug im Rahmen des deutschen Rechts Kaufverträge und Warentauschgeschäfte mit deutschen und ausländischen natürlichen oder juristischen Personen über Waren abschließen, die sich im Aufenthaltsgebiet befinden und die ihr Eigentum sind. Dies gilt nicht für die Lieferung oder Überlassung von Kriegswaffen und von Rüstungsgütern.

Artikel 11

Nutzung von Verkehrseinrichtungen

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können sich innerhalb des Aufenthaltsgebiets unter Einhaltung der deutschen Gesetze sowie im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags und vorbehaltlich interner Dienstvorschriften mittels der ihnen gehörenden Verkehrsmittel auf öffentlichen Verkehrswegen frei bewegen. Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel und -einrichtungen (zu Lande, einschließlich Eisenbahnen, zu Wasser und in der Luft) im Aufenthaltsgebiet zu den für die deutschen Streitkräfte gültigen Bedingungen zu benutzen.

(2) Die deutschen Behörden erkennen die Fahrerlaubnis, die von den zuständigen sowjetischen Behörden an Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige ausgegeben werden, ohne Eignungsprüfung und Gebühren als gültig an. Führerscheine zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen müssen mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein.

Die Behörden der sowjetischen Truppen stellen sicher, daß Führerscheininhaber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften verfügen.

(3) Dienst- und Privatfahrzeuge sowjetischer Truppen müssen mit einem deutlichen Kennzeichen und einem Staatsangehörigkeitszeichen versehen sein. Die Behörden der sowjetischen Truppen vergeben die Kennzeichen für Dienst- und Privatfahrzeuge und teilen ihre Registrierung den zuständigen deutschen Behörden mit. Kennzeichen für private Fahrzeuge vergeben die sowjetischen Behörden erst dann, wenn die deutschen Behörden diese Fahrzeuge zugelassen haben; hierfür ist der Abschluß einer Versicherung nach Maßgabe des deutschen Rechts nachzuweisen (z. B. bei der Versicherungs-AG SOVAG).

Die Dienststellen der sowjetischen Truppen überwachen und haften für die Verkehrssicherheit einschließlich der lichttechnischen Anlagen der von ihnen zugelassenen Verkehrsmittel. Sie können die Kraftfahrzeuge von einer nach deutschem Recht zuständigen technischen Untersuchungsstelle überprüfen lassen. Die deutschen Behörden sind berechtigt, Kraftfahrzeugpapiere, Führerscheine und Ausweise zu überprüfen.

(4) Die sowjetischen Truppen beachten die in Deutschland gültigen Verkehrsregeln, einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort sowie der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die zuständigen deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen. Die Vorschriften des deutschen Rechts über die Entziehung der Fahrerlaubnis gelten uneingeschränkt für das Führen dienstlicher und privater Kraftfahrzeuge durch Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige. Der Entzug der dienstlichen und privaten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wird durch die militärische Kraftfahrzeug-Inspektion (Feldjäger) der sowjetischen Truppen auf Antrag der deutschen Behörden vorgenommen.

(5) Über die Bestimmung und regelmäßige Benutzung von öffentlichen Straßen für Märsche und Transporte der sowjetischen Truppen mit über 30 Kraftfahrzeugen sowie mit einer beliebigen Anzahl von Großraum- und Schwerfahrzeugen können Vereinbarungen mit den deutschen Behörden abgeschlossen werden. Solche Märsche und Transporte sind bei der zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststelle frühzeitig anzumelden. Sie werden unter Berücksichtigung des deutschen Straßenverkehrsrechts durchgeführt.

Die Verlegung von Großraum- und Schwerfahrzeugen einschließlich Kettenfahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit im Eisenbahntransport. Sofern im jeweiligen Gebiet Eisenbahnverbindungen nicht vorhanden sind, oder bei kurzen Entfernungen, können Kettenfahrzeuge auch auf Tiefladern befördert werden.

(6) Einzelheiten zum Verkehrswesen und zu Transportfragen im Aufenthaltsgebiet sind in Anlage 1 geregelt.

Artikel 12

Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen

(1) Die sowjetischen Truppen sind befugt, ihre eigenen militärischen Post- und Fernmeldeeinrichtungen sowie funkelektronische Mittel zu unterhalten und zu benutzen.

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der sowjetischen Seite das Recht, die Funkfrequenzen der existierenden Funkdienste der sowjetischen Truppen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Ordnung zu benutzen. Die sowjetische Seite unternimmt die möglichen Maßnahmen zur Freigabe von Funkfrequenzen auf Wunsch der Bundesrepublik Deutschland.

Um gegenseitige Funkstörungen zu vermeiden, wird die gemeinsame Nutzung der Frequenzen von Funkdiensten der sowjetischen Truppen und der Bundesrepublik Deutschland im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können die Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet die von den sowjetischen Truppen zur Abwicklung ihres Postdienstes betriebenen Einrichtungen als Posteinrichtungen der Postverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(4) Die Nutzung des Post- und Fernmeldewesens sowie von Funkfrequenzen ist in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

Artikel 13

Umweltschutz

Die deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen arbeiten in vollem Umfang in Fragen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge auf der Grundlage der deutschen Gesetze zusammen. Für diese Zwecke wird eine entsprechende Arbeitsgruppe auf Expertenebene im Rahmen der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission eingesetzt.

Artikel 14

Gesundheitswesen

(1) Für die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige gelten die deutschen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und Tieren. Innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften können die sowjetischen Truppen ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, daß hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit gefährdet wird.

(2) Die sowjetischen Truppen und die deutschen Behörden unterrichten einander unverzüglich über den Verdacht, den Ausbruch, den Verlauf und das Erlöschen einer übertragbaren Krankheit sowie über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Halten die sowjetischen Truppen zum Schutz der Gesundheit Maßnahmen in der Umgebung der ihnen zugewiesenen Liegenschaften für erforderlich, so schließen sie über ihre Durchführung Vereinbarungen mit den deutschen Behörden.

(4) Gegenstände, deren Einfuhr nach deutschen Recht unzulässig ist, können mit Genehmigung der deutschen Behörden unter der Voraussetzung, daß die öffentliche Gesundheit hierdurch nicht gefährdet wird, durch die sowjetischen Truppen eingeführt werden. Die deutschen Behörden und die sowjetischen Truppen schließen Vereinbarungen über Gruppen von Gegenständen, deren Einfuhr durch die deutschen Behörden nach dieser Bestimmung genehmigt wird.

(5) Die sowjetischen Truppen untersuchen und überwachen nach Vereinbarung mit den deutschen Behörden in eigener Verantwortung die von ihnen eingeführten Lebensmittel, Arzneimittel und anderen Gegenstände, wobei sie gewährleisten, daß die öffentliche Gesundheit durch deren Einfuhr nicht gefährdet wird.

Artikel 15

Überschreiten der deutschen Staatsgrenze

(1) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige überschreiten die deutsche Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets sichtvermerksfrei auf Grund von Dienstpässen oder Reisepässen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken; diese Pässe enthalten ein Lichtbild, den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum sowie einen zweisprachigen (deutsch-russischen) Stempeleindruck, der die Zugehörigkeit des Paßinhabers zu den sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet bestätigt. Zum Wehrdienst einberufene Personen werden in einer Namensliste erfaßt, wobei die Anzahl dieser Personen im Dienstpaß des Truppenältesten anzugeben ist.

(2) Truppenverbände, -teile und -einheiten der sowjetischen Truppen überschreiten die deutsche Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets unter der Verantwortung der entsprechenden Dienstpersonen unter Vorlage ihrer Personaldokumente.

(3) Kinder im Alter bis zu 16 Jahren, die mit ihren Eltern oder anderen Personen über die deutsche Staatsgrenze reisen, überschreiten diese auf Grund einer Eintragung des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsjahrs in deren Dienstpaß oder Reisepaß. Der Paß muß einen dem Absatz 1 entsprechenden Stempeleindruck tragen.

(4) Die deutschen Behörden und die sowjetischen Truppen vereinbaren die Grenzübergangsstellen, an denen der sichtvermerksfreie Grenzübertritt der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger erfolgen kann. Diese Stellen werden in einer Liste erfaßt, die bei Austausch der Ratifikationsurkunden übergeben wird. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen.

Vertreter der sowjetischen Truppen werden an diesen Grenzübergangsstellen die deutschen Behörden bei der Paßkontrolle und der zügigen Abfertigung der Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger unterstützen.

(5) Für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Aufenthaltsgebiets gelten für die Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihre Familienangehörigen dieselben Vorschriften wie für die Einreise und den Aufenthalt anderer sowjetischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit sich diese Personen bereits im Aufenthaltsgebiet befinden, wird die Aufenthaltsgenehmigung auf Antrag der sowjetischen Truppen von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Aufenthaltsgebiet ausgestellt.

(6) Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie ihre Familienangehörigen sind im Aufenthaltsgebiet von den deutschen Vorschriften auf dem Gebiet des Meldewesens mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten und Krankenhäusern befreit.

(7) Auf zu begründendes Ersuchen der deutschen Behörden erteilt die Verwaltung der sowjetischen Truppen Auskünfte über die Zugehörigkeit einer Person zu den im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen.

Artikel 16

Zoll- und Steuervergünstigungen

(1) Die sowjetischen Truppen können ihre Ausrüstung und angemessene Mengen von Verpflegung, Versorgungsgütern und sonstigen Waren abgabenfrei ein- und ausführen, die zu ihrer Verwendung und zur Verwendung durch Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige bestimmt sind. Für diese Waren werden Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben. Die Abgabenbefreiungen werden auch für Waren gewährt, die den sowjetischen Truppen auf Grund von Verträgen geliefert werden, die sie unmittelbar mit nicht im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen haben.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Abgaben werden auch die Waren freigestellt, die sich in Zollfreigebieten oder in einem besonderen Zollverkehr befinden und zur Verwendung durch die sowjetischen Truppen sowie ihre Mitglieder und deren Familienangehörige auf Grund von Verträgen geliefert werden, die eine amtliche Beschaffungsstelle der sowjetischen Truppen mit im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen hat.

(3) Für Waren, die unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus dem zollrechtlich freien Verkehr geliefert werden, werden dem Lieferer von den deutschen Finanzbehörden die Abgabenbefreiungen oder -vergütungen gewährt, die in den Zoll- und Verbrauchsteuergesetzen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind. Bei der Lieferung versteuerten Mineralöls oder versteuerter mineralölhaltiger Waren wird dem Lieferer von den deutschen Finanzbehörden die entrichtete Mineralölsteuer vergütet.

(4) Lieferungen und sonstige Leistungen an die sowjetischen Truppen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der sowjetischen Truppen in Auftrag gegeben werden und für den Gebrauch oder Verbrauch durch die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige bestimmt sind, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch, wenn deutsche Behörden Beschaffungen oder Baumaßnahmen für die sowjetischen Truppen durchführen. Durch die Steuerbefreiung tritt der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nicht ein. Die Steuerbefreiung ist vom Lieferer bei der Berechnung des Preises zu berücksichtigen.

(5) Die sowjetischen Truppen unterliegen nicht der Steuerpflicht auf Grund von Sachverhalten, die ausschließlich in den Bereich

ihrer dienstlichen Tätigkeit fallen, und hinsichtlich des dieser Tätigkeit gewidmeten Vermögens. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Steuern durch eine Beteiligung der sowjetischen Truppen am deutschen Wirtschaftsverkehr und hinsichtlich des diesem Wirtschaftsverkehr gewidmeten Vermögens entstehen. Lieferungen und sonstige Leistungen der sowjetischen Truppen an ihre Mitglieder sowie an deren Familienangehörige werden nicht als Beteiligung am deutschen Wirtschaftsverkehr angesehen.

(6) Hängt die Verpflichtung zur Leistung einer Steuer vom Aufenthalt oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder ein Familienangehöriger nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, im Sinne dieser Steuerpflicht nicht als Zeiten des Aufenthalts oder des Wohnsitzes in diesem Gebiet.

(7) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige sind im Aufenthaltsgebiet von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihnen in ihrer Eigenschaft als derartige Mitglieder oder Familienangehörige vom sowjetischen Staat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf bewegliche Sachen, die den genannten Personen gehören und die sich nur deshalb im Aufenthaltsgebiet befinden, weil sich diese Personen vorübergehend dort aufhalten.

(8) Bezüge, Einkünfte und bewegliche Sachen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder von deren Familienangehörigen, auf die die Regelungen der Absätze 6 oder 7 nicht anwendbar sind, unterliegen der Besteuerung nach deutschem Recht.

(9) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige gehen keiner steuerlichen Vergünstigungen verlustig, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland für sie bestehen.

(10) Im Sinne der Absätze 6 bis 9 umfassen die Ausdrücke „Mitglieder der sowjetischen Truppen" und „Familienangehörige" nur Personen, die sich ausschließlich in dieser Eigenschaft im Aufenthaltsgebiet aufhalten.

(11) Die sowjetischen Truppen treffen angemessene Maßnahmen, um Mißbräuche zu verhindern, die sich aus der Einräumung von Vergünstigungen auf zoll- und steuerrechtlichem Gebiet ergeben können. Sie arbeiten mit den deutschen Behörden bei der Verhütung von Zoll- und Steuerzuwiderhandlungen eng zusammen. Die Zusammenarbeit umfaßt den einvernehmlichen Austausch von Informationen über festgestellte Zuwiderhandlungen sowie über Art und Umfang veräußerter Waren, die besonders Anlaß zu Mißbräuchen bieten können. Die sowjetischen Truppen nehmen auf Ersuchen der deutschen Behörden Prüfungen vor und teilen deren Ergebnisse mit.

(12) Verfahren und Modalitäten für die in den vorstehenden Absätzen genannten Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle sind in Anlage 3 dieses Vertrags geregelt.

Artikel 17

Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die deutschen Gerichte üben die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige in zivil-, arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten aus, die mit ihrer Anwesenheit im Aufenthaltsgebiet zusammenhängen. Ausgenommen sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Militärverwaltung und den Mitgliedern der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörigen oder zwischen diesen.

(2) Bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 wenden die deutschen Gerichte deutsches Recht an.

(3) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige haben vor deutschen Gerichten die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige.

Artikel 18

Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegen strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die gegen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige gerichtet sind, sowie strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen begangen werden, der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet den zuständigen sowjetischen Behörden im Aufenthaltsgebiet die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Absatzes 2 dieses Artikels.

(2) Die zuständigen sowjetischen Behörden im Aufenthaltsgebiet üben die Gerichtsbarkeit aus, die ihnen nach sowjetischem Recht über die Mitglieder ihrer Truppen und deren Familienangehörige zusteht, wenn

a) sich die strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige richtet, oder

b) Mitglieder der sowjetischen Truppen strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begehen.

(3) Die zuständigen deutschen und sowjetischen Behörden können einander ersuchen, die Gerichtsbarkeit hinsichtlich einzelner Fälle, die in den Absätzen 1 Satz 1 2. Alternative und 2 vorgesehen sind, zu übergeben oder zu übernehmen. Derartige Anträge werden wohlwollend geprüft.

(4) Die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte sind verpflichtet, bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sich gegen die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet sowie gegen ihre Mitglieder und deren Familienangehörige richten, den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 26 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.

(5) Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nach diesem Vertrag wird die Todesstrafe im Aufenthaltsgebiet nicht vollstreckt; dabei werden Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte beachtet.

(6) Wenn ein Angeklagter in einem Strafverfahren, das nach diesem Vertrag von den Gerichten einer Vertragspartei gegen ihn durchgeführt wurde, freigesprochen worden ist oder wenn er in einem solchen Verfahren verurteilt worden ist und seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat oder begnadigt worden ist, kann er nicht wegen derselben Handlung von der anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die sowjetischen Militärbehörden ein Mitglied der sowjetischen Truppen wegen einer Handlung disziplinarisch belangen, deretwegen von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren gegen diese Person durchgeführt wurde.

(7) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige haben vor den deutschen Strafgerichten dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige oder Angehörige anderer Staaten. Dazu gehören insbesondere:

- das Recht, nach Festnahme unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden,
- das Recht, unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die gegen ihn erhobene Beschuldigung unterrichtet zu werden,
- das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigt zu werden,
- die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers,

– das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken,

– andere Rechte, die im Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und im deutschen Verfahrensrecht vorgesehen sind.

Artikel 19

Rechtshilfe

(1) Die zuständigen deutschen und sowjetischen Gerichte und Behörden gewähren sich gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe sowie Unterstützung unter Beachtung ihrer Verfassung, wenn sie die Gerichtsbarkeit nach Artikel 17 und 18 dieses Vertrags ausüben oder wenn Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind.

(2) Grundsätze und Einzelheiten dieser gegenseitigen Rechts- und Verwaltungshilfe sowie Unterstützung sind in Anlage 4 zu diesem Vertrag geregelt.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten aus Liefer- und Leistungsverträgen mit der sowjetischen Militärverwaltung

(1) Entstehen Streitigkeiten über die Erfüllung von Verträgen, die die Verwaltung der sowjetischen Truppen mit Auftragnehmern über Lieferungen oder sonstige Leistungen für die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet geschlossen hat, so stellen die deutschen Behörden den sowjetischen Truppen auf deren Bitte ihre guten Dienste durch gutachtliche oder vermittelnde Tätigkeit zur Regelung der Streitigkeiten zur Verfügung.

(2) Können sich die streitenden Parteien nicht einigen, so können sie oder eine von ihnen schriftlich die deutschen Behörden um Unterstützung bei der Beilegung der Streitigkeit im Verhandlungswege ersuchen. Wird der Streit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen an die deutschen Behörden beigelegt, so kann er den deutschen Gerichten vorgelegt werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, können die streitenden Parteien auch ohne Einhaltung des genannten Verfahrens die deutschen Gerichte unmittelbar befassen.

(3) Auf Ersuchen der sowjetischen Behörden erheben die deutschen Behörden im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Namen der Bundesrepublik Deutschland Klage gegen einen Auftragnehmer.

(4) Der Auftragnehmer richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die den Rechtsstreit im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im eigenen Namen führt. Die Klage ist vor dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk diejenige deutsche Behörde ihren Sitz hat, die die Bundesrepublik Deutschland in dem Rechtsstreit vertritt.

(5) Für die Entscheidung über eine nach Absatz 3 oder 4 dieses Artikels erhobene Klage ist das Recht maßgebend, das die Beteiligten bei Vertragsschluß über die Lieferung oder Leistung vereinbart haben. Ist über das anzuwendende Recht keine Bestimmung getroffen worden, so gilt deutsches Recht.

(6) Die deutschen Behörden unterrichten die Verwaltung der sowjetischen Truppen über den Prozeßverlauf, konsultieren sie in jeder Lage des Verfahrens und führen den Prozeß im Einvernehmen mit ihr. Die deutschen Behörden und die Verwaltung der sowjetischen Truppen übermitteln einander rechtzeitig alle Angaben, Unterlagen und Abschriften von Schriftstücken, die für die Führung des Rechtsstreits erforderlich sind.

(7) Alle Verpflichtungen oder Rechte, die gegen oder für die Bundesrepublik Deutschland durch vollstreckbare Titel in gerichtlichen Verfahren, die sich aus diesen Streitigkeiten ergeben, festgestellt werden, gehen zu Lasten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder kommen dieser zugute.

(8) Kosten, die im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen und die nicht zu den vom Gericht festgesetzten Kosten gehören, werden von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übernommen, wenn vor ihrer Entstehung die Zustimmung der sowjetischen Truppen vorgelegen hat.

(9) Streitigkeiten aus Leistungen der deutschen Eisenbahnen oder der Deutschen Bundespost werden nach dem in Artikel 25 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren beigelegt.

Artikel 21

Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen

(1) Beschäftigungsverhältnisse zwischen der Verwaltung der sowjetischen Truppen und Arbeitnehmern, die nicht zu dem in Artikel 1 Ziffern 1, 2 und 3 dieses Vertrags umschriebenen Personenkreis gehören, unterliegen dem deutschen Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrecht.

(2) Die deutschen Behörden werden die Verwaltung der sowjetischen Truppen auf deren Ersuchen hin bei der Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie bei der Berechnung der Höhe und dem Verfahren der Auszahlung der Arbeitsentgelte unterstützen.

(3) Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis sind die deutschen Gerichte zuständig. Ein Arbeitnehmer richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Auf Ersuchen der sowjetischen Truppen werden Klagen gegen Arbeitnehmer von der Bundesrepublik Deutschland erhoben. Die Bundesrepublik Deutschland führt den Rechtsstreit in eigenem Namen für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Für diese Streitigkeiten ist Artikel 20 Absätze 1, 4 sowie 6 bis 8 dieses Vertrags entsprechend anwendbar.

Artikel 22

Soziale Sicherheit und Fürsorge

Auf Mitglieder der sowjetischen Truppen und auf deren Familienangehörige finden die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und Fürsorge sowie über Sozialleistungen keine Anwendung mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über Sozialversicherung hinsichtlich

1. der Versicherungspflicht im Falle einer Beschäftigung außerhalb der sowjetischen Truppen,
2. der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung,
3. der Rechte und Pflichten, die diesen Personen während eines früheren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsgebiet entstanden sind,
4. der Pflichten, die einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen eines Mitglieds als Arbeitgeber obliegen.

Artikel 23

Schäden der Vertragsparteien

(1) Schäden, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der sowjetischen Truppen entstehen, werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen nach den folgenden Absätzen geregelt.

(2) Schäden, die einer Vertragspartei an ihren im Aufenthaltsgebiet befindlichen Vermögenswerten durch eine dienstliche Handlung oder Unterlassung oder Begebenheit entstehen, für die die andere Vertragspartei verantwortlich ist, werden von der anderen Vertragspartei ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien schließen zur Abgeltung eines Schadens jeweils eine Vereinbarung; dabei wird das deutsche Entschädigungsrecht zugrunde gelegt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Schadensfall der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Die verantwortliche Vertragspartei zahlt der anderen Vertragspartei die vereinbarte oder durch die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission festgesetzte Entschädigung.

Artikel 24

Haftung für die Schädigung Dritter

(1) Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die die sowjetischen Truppen verantwortlich sind, werden von deutschen Behörden nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts abgegolten, die anwendbar wären, wenn unter sonst gleichen Umständen deutsche Streitkräfte für den Schaden verantwortlich wären.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schäden aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen. Absatz 1 ist auch nicht anzuwenden auf Schäden, die durch außerdienstliche Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die diese Personen verantwortlich sind.

(3) Die deutsche Behörde unterrichtet die sowjetischen Truppen über jeden bei ihr eingehenden Entschädigungsantrag und ersucht sie um die Übersendung einer Erklärung zu dem dienstlichen oder außerdienstlichen Charakter der in Betracht kommenden Handlung oder Unterlassung oder Begebenheit. Sie bittet um Übersendung von Informationen und Beweismitteln zu dem angegebenen schädigenden Ereignis.

(4) Soweit die deutsche Behörde eine die Zahlungspflicht der sowjetischen Truppen anerkennende Entscheidung trifft, unterrichtet sie die sowjetischen Truppen, erfüllt die Zahlungspflicht und beantragt die Erstattung der verauslagten Leistung. Die sowjetischen Truppen veranlassen im Falle ihres Einverständnisses mit der Erstattungshöhe innerhalb von drei Monaten die Erstattung. Liegt kein Einverständnis vor, wird die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission mit der Angelegenheit befaßt.

(5) Wegen eines Entschädigungsanspruchs kann eine Klage gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vor deutschen Gerichten nicht erhoben werden. Doch hat der Anspruchsteller das Recht, wegen seines Anspruchs Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben, die den Rechtsstreit im eigenen Namen im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken führt. Im Falle eines Rechtsstreits gelten Absätze 3 und 4 dieses Artikels entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 dieses Artikels kann ein Antrag auf Entschädigung bei den deutschen Behörden eingereicht werden. Die deutsche Behörde legt den Antrag zusammen mit ihrem Bericht und einem Entschädigungsvorschlag den sowjetischen Truppen vor, die unverzüglich darüber entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leisten möchten. Wird eine Entschädigung nicht angeboten oder nimmt der Antragsteller die angebotene Entschädigung nicht als volle Befriedigung seines Anspruchs an, so steht es ihm frei, seinen Anspruch gegen den Schädiger auch vor den deutschen Gerichten zu verfolgen. Ist auf Grund der Entscheidung der sowjetischen Truppen oder wegen eines in der Sache gegen den Schädiger ergangenen rechtskräftigen Urteils eine Zahlung zu leisten, so wird die Zahlungspflicht durch die sowjetischen Truppen innerhalb von drei Monaten erfüllt.

(7) Das Verfahren bei der Abgeltung von Schäden nach diesem Artikel kann in einem gesonderten Abkommen geregelt werden. Darin kann auch vereinbart werden, daß die deutschen Behörden Ansprüche der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wegen eines ihr im Aufenthaltsgebiet entstandenen Schadens für sie geltend machen und in Prozeßstandschaft für sie vor den deutschen Gerichten verfolgen sollen.

Artikel 25

Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission

(1) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sind zügig und unabhängig voneinander auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

(2) Zum Zweck der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird eine Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission mit Vertretern beider Seiten gebildet, wobei die Vertragsparteien ihre Entscheidungen einvernehmlich zu treffen haben. Die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission entscheidet auf der Grundlage dieses Vertrags, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Experten, insbesondere:

- über die Kontrolle und eventuelle Modifikation der vereinbarten Abzugsphasen,
- über die Unterstützung und Hilfeleistung der deutschen Seite, insbesondere durch Transportunternehmen sowie durch die deutschen Streitkräfte,
- über die Auswahl der Transportarten, der Transportmittel und der Transportwege einschließlich der Sammelstellen und der Grenzübergangsstellen sowie über die Rückgabe genutzten Transportraums,
- über den Umgang mit gefährlichen Gütern einschließlich der Anwendung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen,
- über Sicherheitsvorkehrungen für den befristeten Aufenthalt und den Abzug sowjetischer Truppen,
- über Verbleib, Dokumentation und Entsorgung der Abfälle und aller nicht mehr benötigten Materialien einschließlich der Entsorgung der Liegenschaften gemäß dem deutschen Umweltrecht,
- über Probleme des Post- und Fernmeldewesens sowie der Nutzung des Funkfrequenzspektrums,
- über die Regulierung von Schäden, auch im Zusammenhang mit Unfällen und Katastrophen,
- über Versorgungsleistungen,
- über Fragen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen nach Artikel 21 dieses Vertrags,
- über den Zutritt zu den Liegenschaften und über deren Übergabe,
- über Übungs- und Ausbildungstätigkeiten,
- über andere Fragen, deren Behandlung für notwendig erachtet wird.

(3) Die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, in der auch die Zusammensetzung der Kommission geregelt wird. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Falls die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission eine Frage nicht rechtzeitig zu lösen vermag, wird diese in möglichst kurzer Zeit auf diplomatischem Wege geklärt.

Artikel 26

Anlagen

Die Anlagen

- Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet (Anlage 1)
- Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen (Anlage 2)
- Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle (Anlage 3) und
- Gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe (Anlage 4)

sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 27

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird seit dem 3. Oktober 1990 vorläufig angewendet.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, bis die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens treffen.

Geschehen zu Bonn am 12. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Wladislaw P. Terechow

Anlage 1

Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet

Beförderungsleistungen

I.

Die deutschen Behörden stellen die Beförderung der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg, mit Flugzeugen oder im Kraftverkehr aufgrund von Anträgen der sowjetischen Truppen sicher. Diese Anträge sind entsprechend den für die deutschen Streitkräfte geltenden Anmeldefristen bei den deutschen militärischen Verkehrsdienststellen vorzulegen. Rollendes Material im Eigentum und in ausschließlicher Nutzung der sowjetischen Truppen kann über Grenzübergangsstellen, die in einer zu vereinbarenden Liste festgelegt werden, in das Aufenthaltsgebiet eingeführt und von dort ausgeführt werden.

II.

(1) Die Beförderungsleistungen für die sowjetischen Truppen, die im Aufenthaltsgebiet mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg, mit Flugzeugen oder im Kraftverkehr durchgeführt werden, erfolgen nach den für die deutschen Streitkräfte geltenden Vorschriften und den Tarifen, die gesondert vereinbart werden.

(2) Die Abrechnungen für die Fahrten und für die Versorgung der Militärreisezüge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und damit zusammenhängende Leistungen der deutschen Eisenbahnen erfolgen zwischen den deutschen Eisenbahnen und dem Ministerium für Eisenbahnwesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

III.

(1) Die Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet überwachen die Durchführung der Militärtransporte für die sowjetischen Truppen und die Einhaltung der auf den deutschen Eisenbahnen und im deutschen Schiffsverkehr geltenden Regeln und Vorschriften durch die sowjetischen Truppen.

(2) Die zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen teilen den Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Sicherstellung und Abwicklung der Militärtransporte mit.

(3) Die Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen können in Abstimmung mit den zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen erforderlichenfalls die Beladetermine, die Be- und Entladestationen und die Fahrtrouten von Kolonnen, Zügen und Transporten ändern.

(4) Die Ausstattung der Dienststellen der sowjetischen Truppen für die militärischen Verkehrsverbindungen mit Diensträumen und Fahrausweisen erfolgt im Rahmen einer besonderen Vereinbarung unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis.

IV.

(1) Die Ausstattung der Waggons für Personenbeförderungen erfolgt nach den bei den deutschen Eisenbahnen geltenden Vorschriften.

(2) Die Beförderung von Gütern mit Lademaßüberschreitung, von Munition, Sprengstoffen und anderen gefährlichen Gütern erfolgt auf Grund der bei den deutschen Eisenbahnen geltenden Vorschriften.

(3) Die Unterhaltung und die Bedienung von Anschlußgleisen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet erfolgt entsprechend den für die deutschen Streitkräfte geltenden Bestimmungen.

(4) Über die Bezahlung dieser Dienstleistungen durch das Kommando der sowjetischen Truppen wird unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Transportfragen beim Abzug

V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der sowjetischen Seite bei der Gewährleistung der angemessenen Voraussetzungen für die mit dem Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet zusammenhängenden Maßnahmen jegliche Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Festlegung bestimmter Marschrouten auf der Schiene und auf den Straßen, für einen reibungslosen Grenzübergang in beiden Richtungen sowie für die Abwicklung des Lufttransports.

VI.

(1) Die deutsche Seite stellt das zum Transport vorbereitete rollende Eisenbahnmaterial, die erforderlichen Materialien und Vorrichtungen zur Befestigung von Waffen und Militärtechnik, Rangierlokomotiven, Lokomotivführer, Rangierer und Be- und Entladeeinrichtungen zu den Bedingungen, die für die deutschen Streitkräfte gelten, zur Verfügung und gewährleistet im Aufenthaltsgebiet die Einhaltung des Fahrplans und die Sicherheit der Transporte der sowjetischen Truppen.

(2) Diese Aufgaben werden durch die zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen über Vertreter der Dienststellen für militärische Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen abgewickelt.

VII.

Die deutschen Behörden leisten mit den Kräften ihrer zuständigen Stellen allseitige Hilfe bei der Beförderung der Kraftwagenkolonnen der sowjetischen Truppen, die aus dem Aufenthaltsgebiet auf eigener Achse abgezogen werden, vor allem bei der Regelung und Gewährleistung einer ungehinderten Durchfahrt über die Straßen des Aufenthaltsgebiets, der Bereitstellung von Rastplätzen und, falls erforderlich, bei der Organisation der Treibstoffbetankung.

VIII.

Der Abzug der sowjetischen Truppen kann auch auf dem Luftweg erfolgen. Verbände der Luftstreitkräfte können in geschlossener Formation abgezogen werden. Für die Durchführung der erforderlichen Flüge gilt Artikel 7 dieses Vertrags.

IX.

(1) Für den Abzug sowjetischer Truppen auf dem Seewege werden vorrangig die Seeverkehrsrouten Rostock–Kaliningrad und Mukran–Klaipeda in Anspruch genommen.

(2) Die deutsche Seite unterstützt auf Antrag der Dienststellen für militärische Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen den

Transport militärischer Güter über die in Frage kommenden Seehäfen.

(3) Die Durchführung bleibt besonderen Vereinbarungen der sowjetischen Truppen mit den in Betracht kommenden deutschen Unternehmen vorbehalten.

X.

Die Transporte und Bewegungen sowjetischer Truppen im Verlauf ihres Abzugs aus dem Aufenthaltsgebiet erfolgen unter Berücksichtigung der Belange der Zivilbevölkerung im Aufenthaltsgebiet und unter Beachtung der deutschen Rechtsvorschriften.

XI.

Fragen im Zusammenhang mit den Transporten beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet werden die Vertragsparteien in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe lösen, die von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission nach Artikel 25 dieses Vertrages eingesetzt wird.

Anlage 2

Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen

I.

(1) Die sowjetischen Truppen sind befugt, im Aufenthaltsgebiet eigene Postanstalten zu betreiben, die der Bearbeitung von Postsendungen, Telegrammen sowie Presseerzeugnissen dienen, die an die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige gerichtet sind bzw. von ihnen herrühren.

(2) Die Zustellung von Periodika und der Postsendungen für die sowjetischen Truppen aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt mit Luftfahrzeugen, über Eisenbahnverbindungen und mit Straßenfahrzeugen täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage.

(3) Die Sonderpost unterliegt keinerlei Kontrolle beim Passieren der deutschen Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets sowie bei Beförderung der Post im Aufenthaltsgebiet. Jedes Transportmittel, das Sonderpost, Periodika und Postsendungen befördert, ist mit einem Sonderausweis nach sowjetischem Muster zu versehen.

II.

Nehmen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige die Postdienste der Deutschen Bundespost in Anspruch, so gelten die für das Aufenthaltsgebiet maßgebenden jeweiligen Bedingungen.

III.

Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige benutzen die öffentlichen Telekommunikationsdienste der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vorgesehen ist. Für die Benutzung gelten die jeweiligen deutschen Vorschriften.

IV.

Die sowjetischen Truppen können auch weiterhin unverändert die Fernmeldeleistungen in Anspruch nehmen, die sie vor Inkrafttreten dieses Vertrags genutzt haben.

V.

Die sowjetischen Truppen benötigen für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen außerhalb der von ihnen genutzten Liegenschaften und für Funkanlagen die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Hierfür gelten die deutschen Vorschriften.

VI.

Den sowjetischen Truppen wird die weitere unentgeltliche Benutzung der von ihnen errichteten oder instandgesetzten Übertragungswege im bisherigen Umfang gewährt. Die sowjetischen Truppen dürfen die von ihnen errichteten oder instandgesetzten Fernmeldelinien instandhalten, sofern die darin geführten Übertragungswege ausschließlich der Versorgung der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen dienen. Instandhaltungsarbeiten außerhalb der von den sowjetischen Truppen genutzten Liegenschaften bedürfen der Zustimmung der deutschen Behörden.

VII.

Fernmeldeeinrichtungen, die an Anschlüsse oder Übertragungswege des deutschen Telekommunikationsnetzes angeschaltet werden sollen, bedürfen der Zulassung. Vorhandene Fernmeldeeinrichtungen, die bereits zu Vertragsbeginn betrieben werden, dürfen am deutschen Fernmeldenetz unverändert weiterbetrieben werden, solange sich keine Störungen ergeben.

VIII.

Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, nach Absprache mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation über die zu nutzenden Funkfrequenzen neue eigene Ton- und Fernsehrundfunksender für die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zu betreiben. Bestehende Sendeeinrichtungen dieser Art können unverändert weiterbetrieben werden.

IX.

Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können Ton- und Fernsehrundfunkempfangseinrichtungen gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung betreiben.

X.

Die sowjetischen Truppen treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um Störungen des deutschen Fernmeldebetriebs durch Fernmeldeanlagen oder andere elektrische Anlagen der Truppen zu beseitigen.

XI.

Die deutsche Seite verpflichtet sich, Störungen bei den Telekommunikationsdienstleistungen, die den sowjetischen Truppen bereitgestellt werden, unverzüglich zu beseitigen. Sie trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um absichtliche Störungen der Funkdienste der sowjetischen Truppen zu beseitigen.

XII.

Mit dem Ziel der Abstimmung der Nutzungsordnung des Frequenzbereichs und zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit der funkelektronischen Mittel wird bei dem Stab der sowjetischen Truppen und der deutschen Fernmeldeverwaltung eine ständig arbeitende Arbeitsgruppe installiert.

Anlage 3

Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle

I.

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, für die nach Artikel 16 Abs. 1 Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben werden, wird der deutschen Zollbehörde eine Bescheinigung nach vereinbartem Muster vorgelegt, die von den sowjetischen Truppen oder einer sonst zuständigen sowjetischen Behörde ausgestellt ist.

(2) Die Vergünstigungen nach Artikel 16 Abs. 2 bis 4 sind davon abhängig, daß das Vorliegen ihrer Voraussetzungen vom Lieferer der deutschen Finanzbehörde durch eine Bescheinigung der sowjetischen Truppen nach vereinbartem Muster (Abwicklungsschein) oder durch eine Bescheinigung der mit der Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen betrauten deutschen Behörde nachgewiesen wird. Der Lieferer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung auch buchmäßig nachzuweisen. In den Aufzeichnungen muß auf den Abwicklungsschein oder die Bescheinigung der deutschen Behörde hingewiesen sein.

II.

(1) Die von den sowjetischen Truppen abgabenfrei bezogenen Waren werden an ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige zu deren privatem Gebrauch oder Verbrauch nur durch bestimmte Einrichtungen der sowjetischen Truppen oder in ihrem Dienst stehende Organisationen veräußert.

(2) Die sowjetischen Truppen können nur nach näherer Vereinbarung mit den deutschen Behörden Waren an andere Personen als ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige veräußern. Die sowjetischen Truppen übergeben dem Erwerber die Waren erst dann, wenn er eine Bescheinigung der deutschen Zollbehörde vorlegt, in der bestätigt wird, daß er alles Erforderliche mit der Zollverwaltung geregelt hat.

III.

(1) Vorbehaltlich der in Artikel 16 genannten Vergünstigungen unterstehen die Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige den im Aufenthaltsgebiet geltenden zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige können außer ihrem Übersiedlungsgut und ihren privaten Kraftfahrzeugen auch andere Waren, die zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind, ohne Entrichtung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben einführen. Diese Vergünstigung gilt nicht nur für Waren, die im Eigentum dieser Personen stehen, sondern auch für Waren, die ihnen als Geschenk zugesandt oder aufgrund von Verträgen geliefert werden, die sie unmittelbar mit nicht im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen haben.

(3) Mitgliedern der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörigen ist die Veräußerung von zollfrei eingeführten oder sonst abgabenbegünstigt erworbenen Waren untereinander gestattet. Verfügungen zugunsten anderer Personen sind ihnen nur nach Benachrichtigung und Genehmigung der Zollbehörde und sonst zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit diese nicht Ausnahmen hiervon allgemein zugelassen haben.

IV.

Die Zollkontrolle von Ein- und Ausfuhrsendungen der sowjetischen Truppen wird von den deutschen Zollbehörden nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt:

a) Die Zollkontrolle von mit amtlichen Plomben oder Siegeln verschlossenen Packstücken oder für die Aufnahme von Gütern bestimmten Teilen von Beförderungsmitteln ist auf die Prüfung der amtlichen Verschlüsse beschränkt. Lediglich im Falle der Verletzung eines amtlichen Verschlusses sowie im Falle eines Mißbrauchsverdachts wird von den deutschen Zollbehörden gemeinsam mit Vertretern der sowjetischen Truppen eine Warenkontrolle durchgeführt.

b) Der Umfang der Prüfung von nicht amtlich verschlossenen Sendungen und die Art und Weise ihrer Durchführung werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den sowjetischen Truppen und der deutschen Zollverwaltung geregelt. Bei diesen Vereinbarungen sollen die verschiedenen Arten von Sendungen, die Beförderungweise, die besondere Arbeitsweise der Truppen und alle anderen wesentlichen Umstände berücksichtigt werden.

   Die sowjetischen Truppen können beantragen, daß die Prüfung nicht an der Grenze, sondern am Bestimmungsort der Sendung oder in seiner Nähe vorgenommen wird. In einem solchen Fall ist die deutsche Zollbehörde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Sendung unverändert am Prüfungsort eintrifft.

c) Sendungen, die nach von den sowjetischen Truppen ausgestellten Bescheinigungen militärische Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Gegenstände enthalten, die aus Geheimhaltungsgründen Zugangsbeschränkungen unterliegen, werden auf begründeten Antrag der deutschen Zollbehörde einer Prüfung unterzogen, die durch dazu besonders bestimmte Vertreter der Truppen vorgenommen wird. Das Ergebnis der Prüfung wird der deutschen Zollbehörde mitgeteilt.

d) Sendungen, die über einen Militärflugplatz oder durch den Post- und Frachtdienst der sowjetischen Truppen ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der Kontrolle durch die sowjetischen Truppen. Auf begründeten Antrag wird der deutschen Zollbehörde Auskunft über das Ergebnis der Zollkontrolle gegeben.

e) Eine Zollkontrolle von Verbänden und Einheiten der sowjetischen Truppen, die die deutsche Staatsgrenze aus dienstlichen Gründen überschreiten, findet nicht statt, wenn Ort und Zeit der Grenzüberschreitung der deutschen Zollbehörde vorher mitgeteilt werden oder der verantwortliche Offizier neben dem Marschbefehl eine schriftliche Erklärung darüber vorlegt, daß er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Zuwiderhandlungen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen auszuschließen.

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 im einzelnen wird durch Verwaltungsabkommen mit den deutschen Finanzbehörden geregelt, wobei beide Seiten insbesondere Grundsätze festlegen, nach denen bestimmte Waren den Mitgliedern der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörigen nur in begrenzten Mengen abgegeben werden.

Anlage 4

Gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe

A. Allgemeines

I.

(1) Die zuständigen Behörden und Gerichte der Vertragsparteien arbeiten im Geltungsbereich des Vertrags in Angelegenheiten ihrer Gerichtsbarkeit, die mit der befristeten Anwesenheit sowjetischer Truppen im Aufenthaltsgebiet zusammenhängen, zusammen und gewähren sich gegenseitig Verwaltungs- und Rechtshilfe.

(2) Rechtshilfe umfaßt insbesondere die Zustellung von Schriftstücken, die Ladung von Prozeßparteien, Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, die Beschaffung und Sicherstellung von Beweismitteln und sonstige Handlungen, die zur Klärung eines Sachverhalts oder zur Durchführung gerichtlicher Verfahren erforderlich sind.

II.

(1) Üben die deutschen Gerichte und Behörden die Gerichtsbarkeit aus, so gewähren ihnen die zuständigen sowjetischen Behörden Unterstützung bei Zustellungen.

(2) Bei Ladungen vor ein deutsches Gericht oder vor eine zuständige deutsche Behörde tragen die zuständigen sowjetischen Behörden für das Erscheinen der Personen Sorge, deren Anwesenheit nach deutschem Verfahrensrecht erzwingbar ist.

(3) Werden vor einem sowjetischen Gericht oder einer zuständigen sowjetischen Behörde Zeugen, Sachverständige oder andere Personen benötigt, deren Anwesenheit nach sowjetischem Verfahrensrecht erforderlich ist, so tragen die zuständigen deutschen Gerichte und Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für das Erscheinen dieser Personen Sorge.

III.

(1) Die Rechte und Pflichten der Zeugen, Sachverständigen, Verletzten und anderer Personen bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, vor deren Gerichten oder zuständigen Behörden sie erscheinen.

(2) Die Gerichte und zuständigen Behörden haben darüber hinaus die Rechte zu berücksichtigen, welche Zeugen, Sachverständige, Verletzte und andere Personen vor den deutschen oder sowjetischen Gerichten oder Behörden haben würden.

IV.

Ergibt sich im Verlauf eines Zivil-, Straf- oder anderen Verfahrens einschließlich einer Vernehmung, daß ein Amtsgeheimnis einer der Vertragsparteien oder beider oder eine Information, die der Sicherheit einer der Vertragsparteien oder beider schaden würde, preisgegeben werden könnte, so holt das Gericht oder die Behörde vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Behörde dazu ein, ob das Amtsgeheimnis oder die Information zum Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gemacht werden darf. Erhebt die zuständige Behörde hiergegen Einwendungen, so schließt das Gericht oder die zuständige Behörde die Öffentlichkeit aus und trifft alle in ihrer Kompetenz stehenden Maßnahmen zur Verhütung der Preisgabe des Amtsgeheimnisses oder der Information. Hierdurch dürfen die verfassungsmäßigen Rechte einer Verfahrenspartei nicht verletzt werden.

V.

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei beim Austausch der Ratifikationsurkunden, welche Behörden für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Unterstützung und Verwaltungs- und Rechtshilfe und sonstigen nach diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen zuständig sind.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen der zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 1.

(3) Meinungsverschiedenheiten über die Gerichtsbarkeit und die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit werden von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission nach Artikel 25 dieses Vertrags behandelt.

VI.

(1) Die deutschen und sowjetischen Gerichte und zuständigen Behörden bedienen sich im Verkehr untereinander der deutschen oder russischen Sprache.

(2) Beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären die Vertragsparteien, welchen Ersuchen und Unterlagen bei deren Übermittlung eine Übersetzung in die deutsche oder russische Sprache beizufügen ist.

VII.

Für die Erledigung von Ersuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die ersuchte Vertragspartei ist jedoch berechtigt, von der ersuchenden Vertragspartei die Erstattung von Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, daß an Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher nach den innerstaatlichen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei Entschädigungen gezahlt worden sind.

B. Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungsrechtssachen

VIII.

(1) Eine Klageschrift oder eine andere Schrift oder gerichtliche Verfügung, die ein nicht-strafrechtliches Verfahren vor einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde einleitet, fördert oder abschließt, wird Mitgliedern der sowjetischen Truppen und ihren Familienangehörigen über eine zuständige sowjetische Behörde im Sinne von V. Absatz 1 zugestellt.

(2) Die zuständige sowjetische Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang jedes Zustellungsersuchens, das ihr von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde übermittelt wird.

Die Zustellung ist bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Zustellungsempfänger von der zuständigen sowjetischen Behörde übergeben ist. Das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde erhält unverzüglich eine Bestätigung über die vollzogene Zustellung.

(3) Hat das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde binnen 21 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Eingangsbestätigung durch die zuständige sowjetische Behörde an, weder eine Bestätigung über die vollzogene Zustellung nach Absatz 2 noch eine Mitteilung darüber erhalten, daß die Zustellung nicht erfolgen konnte, so übermittelt das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde der zuständigen sowjetischen Behörde eine weitere Ausfertigung des Zustellungsersuchens mit der Ankündigung, daß sieben Tage nach Eingang bei ihr die Zustellung als bewirkt gilt. Mit Ablauf der Frist von sieben Tagen gilt die Zustellung als bewirkt, wenn nicht die zuständige sowjetische Behörde vor Ablauf der Fristen mitteilt, daß sie die Zustellung nicht durchführen

konnte. Die zuständige sowjetische Behörde kann Fristverlängerung beantragen.

(4) Die deutschen Gerichte und Behörden können Zustellungen an Mitglieder der sowjetischen Truppen und an Familienangehörige nicht durch öffentliche Zustellung bewirken.

(5) Für die Zustellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Schriftstücken des Verfahrens bei einer Verwaltungsbehörde gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

IX.

Sind Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige vorübergehend aus begründetem Anlaß in nicht-strafrechtlichen Verfahren, an denen sie beteiligt sind, am Erscheinen verhindert, so dürfen ihnen hieraus keine Nachteile entstehen.

X.

(1) Rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Verfahren, die gegen Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige ergehen, werden von den sowjetischen Behörden anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung und Vollstreckung kann nur verweigert werden, wenn

a) es sich um eine Versäumnisentscheidung handelt und den Betroffenen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise rechtliches Gehör gewährt worden ist oder

b) die Entscheidung im Widerspruch zu einer zuvor von sowjetischen Gerichten oder Behörden erlassenen rechtskräftigen Entscheidung steht.

(2) Entscheidung im Sinne von Absatz 1 ist jede von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde erlassene Entscheidung in einer nicht-strafrechtlichen Angelegenheit ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Bescheid einschließlich des in einem Strafverfahren ausgesprochenen Schadensersatzes.

XI.

(1) Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in nicht-strafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden erfolgt nach deutschem Recht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständigen sowjetischen Behörden gewähren bei der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in nicht-strafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden jegliche Unterstützung.

(3) Bei der Zwangsvollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung in nicht-strafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegen Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige von deutschen Gerichten und Behörden nicht angeordnet werden.

(4) Ist die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels in nicht-strafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden innerhalb einer den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaft durchzuführen, so wird sie durch den deutschen Vollstreckungsbeamten im Beisein eines Vertreters der zuständigen sowjetischen Behörden vollzogen.

(5) Bezüge eines Mitglieds der sowjetischen Truppen unterliegen nur insoweit der Pfändung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde, als das sowjetische Recht dies gestattet.

(6) Soll aus einer rechtskräftigen Entscheidung deutscher Gerichte oder Behörden wegen einer Forderung eines Dritten gegen eine Person vollstreckt werden, der ihrerseits ein Anspruch gegen die Verwaltung der sowjetischen Truppen aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen zusteht, so überweist die Verwaltung der sowjetischen Truppen auf Ersuchen eines Vollstreckungsorgans den entsprechenden Betrag an die Gerichtskasse. Die Überweisung befreit die Verwaltung der sowjetischen Truppen in Höhe des überwiesenen Betrags von ihrer Verpflichtung gegenüber dieser Person.

C. Rechtshilfe in Strafsachen

XII.

Die zuständigen deutschen und sowjetischen Behörden unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über ihnen bekanntgewordene strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind. Sie teilen zugleich mit, ob sie beabsichtigen, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. Die zuständige deutsche oder sowjetische Behörde, die die Gerichtsbarkeit ausübt, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei über die von ihr getroffenen Maßnahmen, Ort und Zeit einer Hauptverhandlung sowie über Stand und Ergebnis des Verfahrens.

XIII.

Die zuständigen deutschen und sowjetischen Gerichte und Behörden unterstützen sich bei der Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten sowie bei der Beschaffung von Beweismitteln einschließlich der Beschlagnahme und der Aushändigung von Gegenständen, die mit einer strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang stehen. Sie unterstützen sich ferner gegenseitig bei der Festnahme und Übergabe von Personen an Gerichte und Behörden, die die Gerichtsbarkeit nach Artikel 18 dieses Vertrags ausüben.

XIV.

(1) Verfahrenshandlungen innerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 dieses Vertrags oder in bezug auf Postsendungen, die von sowjetischen Militäreinheiten übersandt oder empfangen werden, können die zuständigen deutschen Behörden mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Behörden vornehmen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden werden in Absatz 1 genannte Handlungen von den sowjetischen zuständigen Behörden im Wege der Verwaltungs- und Rechtshilfe vorgenommen.

(3) Die Verhaftung eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen nimmt innerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften der Militärstaatsanwalt der sowjetischen Truppen auf Grund eines Beschlusses eines deutschen Richters oder einer Anordnung des Staatsanwalts vor; der Haftbefehl muß Angaben zum Sachverhalt enthalten.

(4) Die zuständigen deutschen Behörden unterrichten die zuständigen sowjetischen Behörden in allen anderen Fällen unverzüglich von der Festnahme eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen.

XV.

Erhalten die zuständigen sowjetischen Behörden Kenntnis von einer Straftat, die sich gegen die im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen, gegen ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige richtet und die von einer Person begangen wurde, die nicht zu dem genannten Personenkreis gehört, so

a) setzen sie die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich hiervon in Kenntnis;

b) unternehmen sie am Tatort bis zum Eintreffen eines Vertreters der zuständigen deutschen Behörden die erforderlichen Schritte, um die Spuren und Beweise der Straftat zu sichern

und erforderlichenfalls die Person, welche die Straftat begangen hat, festzustellen;

c) können sie den Verdächtigen festhalten, sofern er am Tatort ertappt wurde, Fluchtgefahr besteht und sich kein Vertreter der zuständigen deutschen Behörden am Ort befindet; die festgehaltene Person wird der zuständigen deutschen Behörde unverzüglich übergeben.

XVI.

(1) Üben die deutschen Behörden Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen aus, so hat ein Vertreter der zuständigen sowjetischen Behörde das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Auf Ersuchen der zuständigen sowjetischen Behörde hat ihr Vertreter das Recht, Verfahrensunterlagen einzusehen sowie bei Vernehmungen oder anderen Verfahrenshandlungen anwesend zu sein, wenn die deutschen Verfahrensvorschriften dies gestatten.

(2) Ist der Beschuldigte auf freiem Fuß, so ergreifen die zuständigen sowjetischen Behörden alle möglichen Maßnahmen, um sein Erscheinen auf Vorladung der zuständigen deutschen Behörden sicherzustellen.

(3) Auf Antrag oder mit Einverständnis des Beschuldigten kann das Gericht nach Maßgabe des deutschen Strafverfahrensrechts einen sowjetischen Rechtsanwalt als Verteidiger zulassen.

(4) Üben die zuständigen sowjetischen Behörden die Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen aus, so hat der zuständige deutsche Staatsanwalt oder ein Vertreter der deutschen Behörden das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein, wenn sich die Straftat nicht ausschließlich gegen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige richtet. In diesen Fällen hat der zuständige deutsche Staatsanwalt oder ein Vertreter der deutschen Behörden das Recht, Verfahrensunterlagen einzusehen sowie bei Vernehmungen und anderen Verfahrenshandlungen anwesend zu sein, wenn die sowjetischen Verfahrensvorschriften dies gestatten.

XVII.

(1) In den Fällen, in denen deutsche Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam an einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen den deutschen Behörden zu. In den Fällen, in denen die sowjetischen Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam diesen Behörden zu.

(2) Befindet sich ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder ein Familienangehöriger in Untersuchungs- oder Strafhaft, so gestatten die deutschen Behörden auf Ersuchen einem Vertreter der sowjetischen Behörden den Besuch, sofern die Verfahrensvorschriften dies zulassen.

XVIII.

(1) Urteile und Entscheidungen, welche von deutschen Gerichten und anderen zuständigen deutschen Behörden in Verfahren, die in die deutsche Gerichtsbarkeit fallen, gegen ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige erlassen wurden, werden von deutschen Behörden vollstreckt; die sowjetischen Behörden sind verpflichtet, hierbei behilflich zu sein. Insbesondere sind im Falle der Rechtskraft eines auf Freiheitsentzug ohne Bewährung lautenden Urteils die sowjetischen Behörden verpflichtet, den Verurteilten festzunehmen und ihn den zuständigen deutschen Behörden zu übergeben.

(2) Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige, die von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind, dürfen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor Verbüßung der Strafe nicht verlassen.

(3) Auf Ersuchen oder mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Behörden und unter der Voraussetzung, daß der rechtskräftig Verurteilte zu Protokoll eines Richters zustimmt, kann die zuständige deutsche Behörde die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe, die ein deutsches Gericht gegen ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige verhängt hat, den sowjetischen Behörden entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Vollstreckungshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung der Vollstreckung werden durch Notenwechsel vereinbart.

(4) Strafurteile von sowjetischen Gerichten werden im Aufenthaltsgebiet nicht vollstreckt. Dies gilt nicht für Strafurteile, in denen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt wurde.

DENKSCHRIFT ZUM VERTRAG

A. Allgemeines

Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 nach Artikel 23 Satz 2 des Grundgestzes ist die Deutsche Demokratische Republik als Völkerrechtssubjekt erloschen. Von diesem Zeitpunkt an sind aufgrund ihres hochpolitischen Charakters frühere Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken entfallen, durch die der Aufenthalt der sowjetischen Truppen bisher vertraglich geregelt war. Dies gilt insbesondere für das „Abkommen zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen" vom 12. März 1957 sowie seine Folgevereinbarungen, die an besatzungsrechtliche Grundlagen anknüpften.

Der am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" sieht in Artikel 4 Abs. 1 vor:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 ... vollzogen sein wird."

Im Einklang hiermit schafft der Vertrag die erforderliche neue völkerrechtliche Grundlage und regelt unter Wahrung der deutschen Souveränität die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das vertraglich definierte Aufenthaltsgebiet für die sowjetischen Truppen umfaßt die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen in und ihren Abzug aus bestimmten Stadtbezirken von Berlin, die dem vertraglich definierten Aufenthaltsgebiet gleichgestellt sind, enthält der Vertrag eine besondere Regelung (Artikel 3).

Beide Seiten sind sich des besonderen Charakters des bis Ende 1994 bestehenden Zustands bewußt. Der Vertrag geht deshalb davon aus, daß Aufenthalt und Abzug der sowjetischen Truppen im beiderseitigen Interesse und zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten nur gemeinsam auf kooperativer Grundlage befriedigend geregelt und durchgeführt werden können. Dieser Grundgedanke findet in zahlreichen Bestimmungen des Vertragswerks seinen Niederschlag.

Der Vertrag geht ferner davon aus, daß sich die sicherheitspolitische Lage in Europa fundamental gewandelt hat. In diesem Sinn wird bereits in der Präambel das Ziel unterstrichen, die Grundlagen qualitativ neuer Beziehungen zueinander zu legen und – unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen beider Seiten – zum Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa beizutragen.

Mit dem Vertrag wird gleichzeitig angestrebt, für die praktischen Probleme, die mit dem befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen bis Ende 1994 und ihrem etappenweisen Abzug für beide Seiten verbunden sind, beiderseits befriedigende Lösungen zu finden. Der frühere Umfang sowjetischer militärischer Aktivitäten im Aufenthaltsgebiet, insbesondere von Übungen und Manövern, wird deutlich verringert. Der Flugbetrieb der sowjetischen Streitkräfte wird auf der Grundlage der unbestrittenen deutschen Souveränität organisiert. Die Nutzung der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften erfolgt unter Einhaltung deutschen Rechts, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Umweltschutzes; nicht mehr benötigte Liegenschaften werden im Einklang mit dem Abzugsplan zügig zurückgegeben. Bei ihrer Versorgung stehen die sowjetischen Truppen einer für sie völlig neuen Lage gegenüber. Anstelle planwirtschaftlicher Strukturen müssen sie sich mit marktwirtschaftlichen Gegebenheiten vertraut machen; die Bundesregierung hat sich deshalb bereit erklärt, hierfür eine Beratungsstelle einzurichten bzw. zu benennen. Die Verkehrsteilnahme und die Transportbewegungen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet erfolgen unter den Bedingungen des deutschen Rechts, ebenso die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel und -einrichtungen. In Fragen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und den sowjetischen Truppen vorgesehen; für diese Zwecke wird eine besondere Arbeitsgruppe auf Expertenebene eingesetzt. Ein- und Ausreise der Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihrer Familienangehörigen in das bzw. aus dem Aufenthaltsgebiet erfolgen nach besonderen Regelungen sichtvermerksfrei; für das übrige Bundesgebiet ist ein Visum erforderlich. Besondere Regelungen gelten ferner für die abgabenfreie Einfuhr von Versorgungsgütern für die sowjetischen Truppen sowie für die steuerliche Behandlung der Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihrer Familienangehörigen. In umfassender Form werden Fragen der Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit und der Rechtshilfe geregelt. Weitere Bestimmungen regeln die Beilegung von Streitigkeiten aus Liefer- und Leistungsverträgen mit der sowjetischen Militärverwaltung, Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen, Fragen der sozialen Sicherheit und Fürsorge, Schäden der Vertragsparteien und die Haftung für die Schädigung Dritter. Von besonderer Bedeutung für die reibungslose Gestaltung des befristeten Aufenthalts und planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen wird die Arbeit der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission sein, die gemäß Artikel 25 des Vertrags eingerichtet wird und deren Aufgabe es sein wird, alle Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Vertrags zügig auf dem Verhandlungsweg beizulegen.In besonderen Anlagen zum Vertrag werden Verkehrswesen und Transportfragen (Anlage 1), Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen (Anlage 2); Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zoll-

kontrolle (Anlage 3) und schließlich die gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe (Anlage 4) geregelt.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß es auf der Grundlage dieser umfassenden vertraglichen Bestimmungen gelingen wird, wie in der Präambel zum Vertrag vorgesehen, „die Regelung des befristeten Aufenthalts und endgültigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet zu einer vertrauensbildenden Maßnahme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu gestalten . . ., die in einer Zeit der Schaffung europäischer Sicherheitsstrukturen zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa beiträgt".

B. Einzelne Vertragsregelungen

Präambel

Die Präambel hebt unter Hinweis auf die Herstellung der deutschen Einheit und den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 die Absicht beider Seiten hervor, für den befristeten Aufenthalt und den planmäßigen Abzug eine tragfähige vertragliche Grundlage zu schaffen. Sie stellt den Vertrag in den Gesamtrahmen der qualitativ neuen Beziehungen zwischen beiden Staaten und der gewandelten politischen Lage in Europa.

Zu Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 enthält Begriffsbestimmungen der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige, des Aufenthaltgebiets, des beweglichen Eigentums der sowjetischen Truppen und der Liegenschaften.

Zu Artikel 2

Allgemeine Regelungen und Verpflichtungen für die Dauer des befristeten Aufenthalts der sowjetischen Truppen

Artikel 2 enthält allgemeine Regelungen zur Rechtsstellung der sowjetischen Truppen, insbesondere Verpflichtungen zur Achtung der deutschen Souveränität und zur Einhaltung deutscher Gesetze und Rechtsvorschriften. Er legt die Verpflichtung beider Seiten zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Vertragszwecks fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt fest, daß die sowjetischen Truppen sich bis zu ihrem endgültigen Abzug, der etappenweise, spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 (Artikel 4), erfolgt, in den ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugewiesenen Liegenschaften aufhalten. Die Übergabe der im Einklang mit dem Abzugsplan nicht mehr benötigten Liegenschaften an die deutschen Behörden regelt Artikel 8.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, ihre Truppen im Aufenthaltsgebiet und deren Bewaffnung nicht über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stärke zu erhöhen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Informationspflicht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in bezug auf die Gesamtstärke der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet. Dies erleichtert es der Bundesrepublik Deutschland, die Einhaltung der in Absatz 2 verankerten Nichterhöhungspflicht zu kontrollieren. In Satz 2 verpflichtet sich die Sowjetunion, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags, die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über den Ablauf des im Einklang mit Artikel 4 durchzuführenden Abzugs zu unterrichten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beruht auf einem für die Erfüllung des Vertragszwecks allgemein zu beachtenden Grundsatz: Der befristete Aufenthalt und der planmäßige Abzug der sowjetischen Truppen kann im beiderseitigen Interesse und zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten und Schäden nur gemeinsam auf kooperativer Grundlage befriedigend geregelt und durchgeführt werden. Er verpflichtet beide Vertragsparteien zu einer zielstrebigen Zusammenarbeit, um die geordnete, sichere und fristgemäße Durchführung dieses Vertrags sowie eine die Bevölkerung und Natur schonende Regelung des Aufenthalts und der Abwicklung des Abzugs der Truppen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit entbindet die Vertragsparteien nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach diesem Vertrag, sondern ergänzt sie. Die einzelnen Zielbestimmungen dieses Absatzes sind in den einschlägigen Artikeln des Vertrags näher konkretisiert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bekräftigt die Grundsätze, die sich aus der mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 erlangten vollen Souveränität des vereinten Deutschlands für das Verhalten der sowjetischen Truppen auf deutschem Boden ergeben: Achtung der deutschen Souveränität, Enthaltung jeder Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten sowie aller Handlungen, die das normale Leben der Bevölkerung im Aufenthaltsgebiet beeinträchtigen, sowie Befolgung der deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften. Die sowjetischen Truppen enthalten sich ferner jeglicher mit den Aufgaben und Zielen dieses Vertrags unvereinbaren Tätigkeit; ihre Dienststellen sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 5 verantwortlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, daß auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden ein Mitglied der sowjetischen Truppen, das sich einer Verletzung der deutschen Rechtsordnung schuldig gemacht hat, aus dem Aufenthaltsgebiet abberufen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 bekräftigt die Verpflichtung der deutschen Behörden, die Rechtsstellung der sowjetischen Truppen zu respektieren und sich jeglicher, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der sowjetischen Truppen erschwerender Handlungen zu enthalten. Diese Verpflichtung ergänzt die in Absatz 4 enthaltene Verpflichtung beider Vertragsparteien zur gegenseitigen und zielstrebigen Zusammenarbeit unter Wahrung ihrer jeweiligen vertragli-

chen Verantwortlichkeiten. Satz 2 stellt klar, daß die deutschen Behörden außerhalb der Liegenschaften in Abstimmung mit den sowjetischen Truppen Maßnahmen treffen, die zum Schutz und zur Sicherheit der sowjetischen Truppen, der Liegenschaften und des Eigentums erforderlich sind, einschließlich Vorkehrungen, um rechtswidrigen Handlungen soweit wie möglich vorzubeugen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 gibt den sowjetischen Truppen die Befugnis, innerhalb der ihnen zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Liegenschaften Bewachungsmaßnahmen gemäß den sowjetischen militärischen Vorschriften und unter Beachtung deutschen Rechts durchzuführen; der erneute Hinweis zur Beachtung deutschen Rechts unterstreicht insbesondere, daß Bewachungsmaßnahmen sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechts halten müssen. Satz 2 stellt klar, daß die Mitglieder der sowjetischen Truppen für die unmittelbare Bewachung von Transporten im Rahmen des deutschen Rechts zuständig sind. Die sowjetischen Truppen wirken dabei mit den zuständigen deutschen Behörden zusammen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt das Tragen der Uniform. Er geht von dem Grundsatz aus, daß militärische Mitglieder der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet während ihres Dienstes Uniform tragen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 unterscheidet hinsichtlich der Befugnis zum Führen von Waffen zwischen militärischen Mitgliedern der sowjetischen Truppen und Zivilpersonen der sowjetischen Truppen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags.

Im Hinblick auf die militärischen Mitglieder der sowjetischen Truppen regelt Satz 1 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Absätze 7 und 8 dieses Artikels die Voraussetzungen, unter denen außerhalb der den Truppen zugewiesenen Liegenschaften ausnahmsweise Waffen und scharfe Munition geführt werden dürfen. Hierdurch wird die Befugnis zum Führen von Waffen und scharfer Munition außerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften beschränkt auf die Wahrung der aufgeführten Schutz- und Sicherheitsbelange.

Zivilpersonen der sowjetischen Truppen dürfen nach Satz 2 Schußwaffen nur nach Maßgabe des deutschen Rechts führen. Damit unterliegen die Zivilpersonen im Sinne des Artikels 1 Nr. 2 dieses Vertrags dem im deutschen Waffenrecht normierten Standard.

Zu Artikel 3

Befristeter Aufenthalt sowjetischer Truppen in Berlin

Artikel 3 enthält besondere Regelungen für den befristeten Aufenthalt und Abzug sowjetischer Truppen in bestimmten Stadtbezirken von Berlin, die dem Aufenthaltsgebiet gleichgestellt sind: Nichtüberschreitung bisheriger Zahl und Ausrüstungsumfangs; Rückgabe nichtgenutzter Liegenschaften; Zutritt zum sowjetischen Ehrenmal im Stadtbezirk Tiergarten; Möglichkeit nichtdienstlicher Besuche in den übrigen Stadtbezirken Berlins; Ausschluß von Manövern und Übungen sowie Berücksichtigung der besonderen städtischen Gegebenheiten bei Lagerung und Transport von Waffen und Munition sowie bei Transporten und Märschen von Truppen in Berlin; Schaffung eines Kontaktausschusses unter Beteiligung des Senats von Berlin.

Zu Artikel 4

Planmäßiger Abzug der sowjetischen Truppen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den planmäßigen Abzug der sowjetischen Truppen, der mit dem Inkrafttreten des Vertrags beginnt und etappenweise spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 beendet sein wird. Mit diesem zeitlichen Rahmen findet das deutsche Interesse an einem baldigen geordneten Abzug ebenso Berücksichtigung wie die Bestimmung in Artikel 4 Abs. 1 des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe eines Gesamtabzugsplans, der mit den deutschen Behörden abgestimmt und gemeinsam in regelmäßigen Abständen entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung aktualisiert und detailliert wird. Durch diese Bestimmung wird dem deutschen Interesse Rechnung getragen, über die Abzugsphasen rechtzeitig informiert zu werden und die erforderliche Planung, auch im Hinblick auf notwendige Unterstützung bei der Räumung der Liegenschaften sowie bei den Transporten, sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Einsetzung Bevollmächtiger beider Seiten vor, die während der Abwicklung des Vertrags alle erforderlichen Maßnahmen festlegen und abstimmen. Damit ist sowohl die Verbindung untereinander, wie auch zu den jeweiligen Regierungen, den beteiligten Dienststellen und zur Bevölkerung im Sinne guter Zusammenarbeit und Vertrauensbildung gewährleistet.

Zu Artikel 5

Anwendung von Vereinbarungen über Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen

Artikel 5 bekräftigt im Zusammenhang mit Rüstungskontrollvereinbarungen das Territorialprinzip. Zur Regelung praktischer Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Inspektionen, kann eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Zu Artikel 6

Ausbildung der sowjetischen Truppen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Rahmen militärischer Ausbildungsmaßnahmen. Die Berechtigung der sowjetischen Truppen zur Durchführung von Manövern, Übungen und Ausbildung innerhalb zugewiesener Liegenschaften schließt die Benutzung freien Geländes aus. Die Übungsstärke ist auf höchstens 13 000 Mann beschränkt. Übungen mit Volltruppe oberhalb der Divisionsebene werden somit nicht mehr möglich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Verkehr und Bewegungen im Rahmen der Ausbildung. Bewegungen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet sind auf drei genehmigungs- oder vereinbarungsabhängige Möglichkeiten beschränkt;

erstens auf noch grundsätzlich zu vereinbarenden Panzerfahrstrecken (Kolonnenmarschwege); zweitens auf die generelle Anordnung, Transporte weitgehend auf dem Schienenweg durchzuführen und drittens auf das für die Bundeswehr geltende Genehmigungsverfahren für die Benutzung öffentlicher Straßen. Das weitverzweigte Netz von militärischen Marschstraßen (der sogenannten Kolonnenmarschwege) erfährt Einschränkungen, indem deren Nutzung durch militärische Kettenfahrzeuge mit den zuständigen deutschen Behörden zu vereinbaren ist. Hiermit ist sichergestellt, daß Strecken nur benutzt werden, um Übungs- und Schießplätze zu erreichen oder Kettenfahrzeuge zwischen Übungsplätzen zu verlegen.

Zu Absatz 3

Die Vereinbarung einer grundsätzlichen Meldeverpflichtung ist auch als vertrauensbildende Maßnahme positiv zu werten, zumal der mit Absatz 1 erreichte Ausschluß freien Geländes von der Übungstätigkeit eine zeitaufwendige Koordinierung mit zivilen Behörden für jeden Einzelfall unnötig macht.

Zu Absatz 4

Der Verweis auf die Regelung der Grundsätze und Einzelheiten der Durchführung von Übungen im Sinne der Nutzung der zugewiesenen Liegenschaften eröffnet die Möglichkeit der Einflußnahme auf die praktische Ausformung der militärischen Aktivität. Das Verweisen auf noch zu treffende Vereinbarungen war erforderlich, weil die unterschiedliche Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaften hier Berücksichtigung finden müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erfaßt die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit beim Umgang mit Waffen und Munition. Er unterbindet die bisherige durchaus übliche Gewohnheit der sowjetischen Truppen, bei Ausrücken ihre gesamte Gefechtsmunition auf den Gefechtsfahrzeugen mitzuführen.

Zu Artikel 7

Regelung für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen

Artikel 7 regelt auf der Grundlage der deutschen Souveränität über den Luftraum den Luftverkehr der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, daß für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen das deutsche Luftrecht gilt. Die besonderen sowjetischen Vorschriften für die Durchführung von Flügen der sowjetischen Truppen müssen in einem Ressortabkommen auf die deutschen Vorschriften abgestimmt werden, um die volle Sicherheit über dem deutschen Luftraum zu gewährleisten.

Die Absprachen stellen sicher, daß die beiderseitigen Interessen an der Luftraumnutzung möglichst umfangreich realisiert werden können. Es gibt keinen ausschließlich für sowjetische Flüge reservierten Luftraum.

Der ziviler Flugverkehrskontrolle unterliegende Luftraum dient vorrangig der zivilen Nutzung, der militärisch kontrollierte vorwiegend dem militärischen Flugbetrieb. Die deutsche Luftraumordnung gewährleistet, daß auch in dem Gebiet, das vorwiegend der sowjetischen militärischen Nutzung dient, deutsche militärische und zivile Flüge durchgeführt werden können.

Das Verfahren für diplomatische Freigaben entspricht der internationalen Praxis mit der Abweichung der im Vertrag für den gesamten Gültigkeitszeitraum vorweggenommenen Freigabe für bestimmte Routineflüge.

Zu Absatz 2

Durch das einheitliche System der Planung und Steuerung des zivilen und militärischen Flugverkehrs wird einerseits der deutschen Hoheit im Luftraum Rechnung getragen und andererseits sichergestellt, daß das kurzfristig nicht änderbare sowjetische System der Flugverkehrsplanung und -kontrolle im Interesse der allgemeinen Flugsicherheit ungestört weiterarbeiten kann und sich gleichwohl in das Gesamtsystem einfügt.

Zu Absatz 3

Nach einer umstellungsbedingten Anpassungszeit, die bis zum 15. Mai 1991, dem Beginn des Sommerflugbetriebs, dauert, werden die täglichen Flugzeiten der sowjetischen Militärflugzeuge an die für die Bundeswehr geltenden annähernd angeglichen. Eine weitere Verbesserung ist ab 1. Januar 1992 erreicht. Die Flugruhe an Wochenenden und Feiertagen gilt ab sofort. Auch die Tiefflugregeln entsprechen denen über dem westlichen Bundesgebiet. Die Regelung für Überschallflüge bedeutet eine erhebliche Lärmminderung im Aufenthaltsgebiet.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Regelungen entsprechend dem international Üblichen.

Zu Absatz 6

Der Verweis auf Artikel 2 stellt sicher, daß für den Schutz der sowjetischen Luftstreitkräfte deutsche Stellen die Verantwortung tragen und die sowjetischen Luftstreitkräfte in eigener Zuständigkeit Luftverteidigung nicht durchführen werden.

Zu Artikel 8

Nutzung der Liegenschaften

Artikel 8 regelt die Nutzung, die Instandhaltung und Rückgabe der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften (rd. 243 000 ha) sowie das deutsche Zutrittsrecht.

Zu Absatz 1

Bei der Nutzung der Liegenschaften haben die sowjetischen Truppen die deutschen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Bereiche der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes sind lediglich wegen ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben. Im übrigen gehört zu dem maßgeblichen deutschen Recht das Recht auf allen Rechtsetzungsebenen.

Zu Absatz 2

Liegenschaften im Eigentum des Bundes und der Länder nutzen die sowjetischen Truppen unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit bedeutet Freistellung von der Zahlung von Nut-

zungsentgelten (Mieten), nicht aber Freistellung von sonstigen Kosten (z. B. Betriebskosten). Liegenschaften im Eigentum Dritter, zu denen auch die Gemeinden gehören, stehen ihnen nur entgeltlich zur Verfügung; das gilt auch für Post und Bahn.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der sowjetischen Truppen für die Instandhaltung und Instandsetzung bestimmter Versorgungseinrichtungen auf den diesen zugewiesenen Liegenschaften. Die Höhe der Beteiligung ist jährlich zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Kommando der sowjetischen Truppen zu vereinbaren.

Zu Absatz 3

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der sowjetischen Truppen auf den zugewiesenen Liegenschaften sind in Abstimmung mit den deutschen Behörden nach Maßgabe des deutschen Rechts durchzuführen. Von der Abstimmung sind nur Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgenommen.

Die sich aus der forstlichen Bewirtschaftung der Liegenschaften ergebenden Aufgaben werden für den Bund durch die Behörden der Bundesforstverwaltung wahrgenommen. Zu deren Aufgaben gehört nicht nur die forstliche Bewirtschaftung des aufstehenden Holzbestandes, sondern auch der Biotop- und Artenschutz sowie Jagd und Fischerei. Hierfür ist jeweils das Einvernehmen mit den sowjetischen Truppen herzustellen.

Die deutschen Behörden unterrichten die sowjetischen Truppen über größere Baumaßnahmen in der Umgebung von Liegenschaften und berücksichtigen deren Wünsche im Rahmen des deutschen Rechts. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen im Verhältnis zu den Alliierten. Die ursprünglichen Forderungen der Sowjetunion sahen umfassende Kontrollen und Beschränkungen der deutschen Behörden vor, die sich mit der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbaren ließen.

Zu Absatz 4

Die sowjetischen Truppen stellen sicher, daß die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können. Das bedeutet:

- Die deutschen Behörden haben aufgrund ihrer Verantwortung, insbesondere für die Bereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Arbeits- und Umweltschutzes, die Möglichkeit zu prüfen, ob die sowjetischen Truppen ihren vertraglichen Verpflichtungen und dem deutschen Recht nachkommen.
- Die sowjetischen Truppen gestatten unbeschadet ihrer eigenen Verpflichtungen den deutschen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaft durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und den sowjetischen Truppen erforderlich. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Vertreter der Liegenschaft zu. Hierfür sind auf deutscher Seite die zu errichtenden Bundesvermögensämter vorgesehen. Der deutsche Liegenschaftsvertreter ist die allgemeine Ansprechstelle für alle liegenschaftsbezogenen Fragen, die sich aus der Benutzung der Liegenschaft ergeben.

Zu Absätzen 5 bis 7

Die sowjetischen Truppen geben alle Liegenschaften, die im Einklang mit dem Abzugsplan nicht mehr benötigt werden, zurück. Sie erstellen und übergeben der deutschen Seite Unterlagen über die Liegenschaften. Für die Unterrichtung über die Übergabe sowie deren Durchführung sind jeweils Fristen vorgesehen. Die Übergabe sowie der Zustand der Liegenschaften werden in einer noch festzulegenden Form protokolliert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 des Artikels verweist wegen der Ermittlung des Bestandes und des Wertes der auf den Liegenschaften zurückbleibenden Vermögenswerte der sowjetischen Truppen auf eine eigens einzusetzende deutsch-sowjetische Kommission. Die entsprechenden Regelungen sind in Artikel 7 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen vereinbart. Die Kommission bestimmt auch die Art und Weise der Verwertung. Es handelt sich hierbei insbesondere um mit sowjetischen Haushaltsmitteln errichtete Gebäude.

Zu Artikel 9

Disziplinar- und Polizeigewalt

Die Polizeigewalt im Aufenthaltsgebiet steht der deutschen Polizei zu. Ausgenommen hiervon sind die den sowjetischen Truppen zur Nutzung zugewiesenen Liegenschaften, in denen diese eigenständige Polizeigewalt dann ausüben, wenn lediglich Interessen der sowjetischen Truppen tangiert und Rechtsgüter der Bundesrepublik Deutschland weder gefährdet noch verletzt sind.

Außerhalb ihrer Liegenschaften können die sowjetischen Truppen im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden Disziplinargewalt ausüben, jedoch keine Polizeigewalt.

Zu Artikel 10

Versorgung

Die Regelung der Versorgung in Artikel 10 geht im Grundsatz davon aus, daß sich die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zu den gleichen Bedingungen wie die deutschen Streitkräfte und die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland die für ihre Versorgung und ihren persönlichen Verbrauch erforderlichen Waren selbst beschaffen und sich die von ihnen benötigten Leistungen selbst erbringen lassen (unmittelbare Beschaffung), und zwar im Rahmen des deutschen Rechts.

Dieses auch für Beschaffungen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der westlichen Verbündeten praktizierte Verfahren der unmittelbaren Beschaffung wird für die praktische Durchführung dadurch erleichtert, daß die deutschen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung zur kontinuierlichen Versorgung der sowjetischen Truppen Hilfestellung leisten und hierfür eine Beratungsstelle benennen (Artikel 10 Abs. 2).

Den sowjetischen Truppen wird bis zu ihrem Abzug das Recht eingeräumt, von deutschem Boden aus Kaufverträge und Warentauschgeschäfte über in ihrem Eigentum

stehende Waren abzuschließen, die sich im Aufenthaltsgebiet befinden. Davon ausgenommen ist jedoch die Lieferung oder Überlassung von Kriegswaffen und von Rüstungsgütern.

Zu Artikel 11

Nutzung von Verkehrseinrichtungen

Artikel 11 regelt die Nutzung von Verkehrseinrichtungen und schreibt die Einhaltung der deutschen Gesetze vor. Insbesondere wird die Anerkennung von Führerscheinen, die Kennzeichnungspflicht von Kraftfahrzeugen, die Haftung für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und die Beachtung der deutschen Verkehrsvorschriften geregelt. Private Kraftfahrzeuge dürfen nur zugelassen werden, wenn eine Haftpflichtversicherung nach deutschem Recht besteht. Damit ist sichergestellt, daß Verkehrsopfer, die durch das Fahrzeug eines Angehörigen der Truppe oder eines Familienangehörigen geschädigt werden, wie jedes andere Verkehrsopfer ihre Ansprüche nach § 3 Pflichtversicherungsgesetz auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen können. Die Einhaltung besonderer Verfahren ist für die übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen durch größere Fahrzeuggruppen und Großraum- und Schwerfahrzeuge vorgesehen. Für die Verlegung von Großraum- und Schwerfahrzeugen ist nach Möglichkeit die Eisenbahn zu benutzen. Dieser Artikel wird ergänzt durch Anlage 1 betreffend Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet.

Zu Artikel 12

Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen

Artikel 12 enthält die Grundregeln für die Versorgung der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen mit Post- und Fernmeldeleistungen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen. Er wird ergänzt durch Anlage 2, die Regelungen enthält in bezug auf die Nutzung sowjetischer militärischer Post- und Fernmeldeeinrichtungen, funkelektronischer Mittel sowie auf die Benutzung von Funkfrequenzen der existierenden Funkdienste im Aufenthaltsgebiet. Außerdem wird die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften sowie das Betreiben von Ton-, Fernseh- und Rundfunkeinrichtungen geregelt.

Zu Artikel 13

Umweltschutz

Artikel 13 trifft besondere Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt. Die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe auf Expertenebene im Rahmen der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission wird die Berücksichtigung der Umweltgesetze sicherstellen.

Zu Artikel 14

Gesundheitswesen

Artikel 14 enthält besondere Regelungen zur Vorsorge und zum Schutz im Gesundheitswesen, die dem international Üblichen entsprechen.

Zu Artikel 15

Überschreiten der deutschen Staatsgrenze

Artikel 15 regelt die Modalitäten für das sichtvermerksfreie Überschreiten der deutschen Staatsgrenze zum Aufenthaltsgebiet und legt fest, daß für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Aufenthaltsgebiets für die Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihrer Familienangehörigen dieselben Vorschriften wie für die Einreise und den Aufenthalt anderer sowjetischer Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Allerdings können auf Wunsch der sowjetischen Seite diejenigen sowjetischen Staatsangehörigen, die sich bereits im Aufenthaltsgebiet aufhalten, die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung für Reisen ins übrige Bundesgebiet nicht selbst bei der Ausländerbehörde beantragen; antragsbefugt ist nur die sowjetische Dienststelle.

Mit den Regelungen in den Absätzen 6 und 7 werden die Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihre Familienangehörigen von der allgemeinen Meldepflicht befreit. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß Auskünfte über Einzelpersonen gewährleistet sind.

Zu Artikel 16

Zoll- und Steuervergünstigungen

Artikel 16 räumt den sowjetischen Truppen gewisse Zoll- und Steuervergünstigungen ein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß die sowjetischen Truppen Waren, die für sie sowie ihre Mitglieder und deren Familienangehörigen bestimmt sind, frei von Eingangsabgaben (Zölle einschl. Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchsteuern) einführen können.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 sehen die gleichen Abgabenvergünstigungen für Waren vor, die die sowjetischen Truppen im Inland erwerben. Hierbei ist es unerheblich, ob die Waren als Zollgut (z. B. aus einem Freihafen oder einem Zollager) bezogen werden oder ob die Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen.

Zu Absatz 4

Lieferungen und sonstige Leistungen an die sowjetischen Truppen werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält den Grundsatz, daß die sowjetischen Truppen aufgrund von Sachverhalten, die ausschließlich in den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit fallen und hinsichtlich des dieser Tätigkeit gewidmeten Vermögens nicht steuerpflichtig sind. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nicht, soweit sich die sowjetischen Truppen am deutschen Wirtschaftsverkehr beteiligen. Nach Absatz 5 Satz 3 werden Lieferungen und sonstige Leistungen der sowjetischen Truppen an ihre Mitglieder sowie an deren Familienangehörige nicht als Beteiligung am deutschen Wirtschaftsverkehr angesehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Wohnsitzfiktion, die bewirkt, daß Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige, die sich nur in dieser Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland befinden, trotz dieses Aufenthalts nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ähnliche Regelungen bestehen mit den Verbündeten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine sachliche Steuerbefreiung. Hiernach sind Bezüge und Einkünfte, die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige in dieser Eigenschaft vom sowjetischen Staat erhalten, von jeder deutschen Steuer befreit. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für bewegliche Sachen, die den genannten Personen gehören.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, daß Bezüge, Einkünfte und bewegliche Sachen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder von deren Familienangehörigen der deutschen Besteuerung unterliegen, soweit Absatz 6 oder 7 nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, daß die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige keine steuerlichen Vergünstigungen verlieren, die ihnen aufgrund eines deutsch-sowjetischen Abkommens, z. B. des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 24. November 1981, zustehen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 definiert den Personenkreis, auf den die Absätze 6 bis 9 anwendbar sind.

Zu Absatz 11

Absatz 11 enthält Regelungen zur Verhinderung von Mißbräuchen. Die danach vorgesehene Zusammenarbeit ist wesentliche Grundlage dafür, daß die Zollkontrolle bei Einfuhren für die sowjetischen Truppen in weitem Umfange von den sowjetischen Truppen selbst vorgenommen wird.

Zu Absatz 12

Absatz 12 verweist auf die Durchführungsbestimmungen der Anlage 3.

Zu Artikel 17

Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Grundsätzlich unterliegen Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihre Familienangehörigen in allen zivil-, arbeits-, verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten der deutschen Gerichtsbarkeit. Das ist jedoch nur sachgerecht, soweit dieser Personenkreis am deutschen Rechtsleben teilnimmt und die Rechtsbeziehung (z. B. Kauf-, Werk- oder Mietverträge, Schadensersatzansprüche oder Unterhaltsansprüche) gegenüber Personen entsteht, die nicht Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige sind. Da die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige nach Artikel 2 Abs. 5 des Vertrags verpflichtet sind, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu befolgen, können sie auch Adressat eines Verwaltungsaktes einer deutschen Behörde sein oder einen solchen Verwaltungsakt beantragen.

Ausgenommen von der deutschen Gerichtsbarkeit sind Rechtsstreitigkeiten insbesondere über die Dienstverhältnisse dieses Personenkreises zu den sowjetischen Truppen und damit zusammenhängende Rechtsbeziehungen sowie über Rechtsverhältnisse, die ausschließlich zwischen den Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen bestehen.

Es ist völkerrechtlich anerkannt, daß fremde Staaten und ihre Organe wegen der Staatenimmunität jedenfalls dann der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht unterworfen sind, wenn sie hoheitlich tätig werden. Deshalb ist vorgesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen der Artikel 20, 21 und 24 Abs. 5 und 7 des Vertrags in Prozeßstandschaft für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, d. h. im eigenen Namen, aber im Interesse der Sowjetunion, Prozesse führt. Nach der im Vertrag getroffenen Regelung erkennt die Sowjetunion im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland das Ergebnis solcher Gerichtsverfahren an.

Absatz 3 stellt klar, daß die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörigen, soweit sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, die gleichen Rechte und Pflichten haben wie deutsche Staatsangehörige.

Zu Artikel 18

Strafgerichtsbarkeit

Zu Absätzen 1 und 2

Dem Grundsatz der Justizhoheit der Bundesrepublik Deutschland folgend stellt Artikel 18 klar, daß die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen. Deshalb sind für die Ermittlungen und alle weiteren strafprozessualen Maßnahmen auch bei Straftaten, die sich gegen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörigen richten, die deutschen Behörden und Gerichte zuständig, es sei denn, daß die sowjetischen Behörden von ihrem Vorrang der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach Absatz 2 Gebrauch machen.

Nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 wird den zuständigen sowjetischen Behörden im Aufenthaltsgebiet die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gestattet, wobei Artikel 18 Abs. 2 die Voraussetzungen hierfür näher regelt. Soweit den sowjetischen Behörden nach eigenem, innerstaatlichem Recht die Gerichtsbarkeit über die im Aufenthaltsgebiet befindlichen Mitglieder ihrer Truppen und deren Familienangehörigen zusteht, dürfen sie im Aufenthaltsgebiet die Strafgerichtsbarkeit dann ausüben, wenn es sich um strafbare Handlungen von Mitgliedern ihrer Truppen oder deren Familienangehörigen handelt, die sich gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige richten. Darüber hinaus dürfen die sowjetischen Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, wenn die strafbaren Handlungen von Mitgliedern ihrer Truppen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begangen wurden. Diese Regelung trägt dem Status der sowjetischen Trup-

pen im Aufenthaltsgebiet Rechnung: Soweit es um „inter se"-Taten geht und deutsche Interessen nicht betroffen sind, ist es vorrangig den zuständigen sowjetischen Behörden überlassen, solche Straftaten zu ahnden. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b können zwar auch deutsche Interessen betroffen sein, z. B. wenn Opfer einer Straftat Deutsche oder Angehörige eines dritten Staates sind. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Dienstausübung steht auch in diesen Fällen den sowjetischen Behörden vorrangig die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu. Vergleichbare Regelungen finden sich z. B. in Artikel VII des NATO-Truppenstatuts. Die deutschen Behörden sind jedoch nicht gehindert, eigene Ermittlungshandlungen, einschließlich Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen oder Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen vorzunehmen bzw. durchzuführen. Dies kann schon deshalb erforderlich sein, weil zunächst geklärt werden muß, ob im Einzelfall die deutsche Strafgerichtsbarkeit auszuüben ist oder ob die sowjetischen Behörden um Übergabe ersucht werden sollen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß die sowjetische Gerichtsbarkeit in den Fällen des Artikels 18 Abs. 2 des Vertrages keine ausschließliche ist. Die deutsche Gerichtsbarkeit besteht subsidiär fort und kann auch nach Ausübung durch die sowjetischen Behörden in den Grenzen des Artikels 18 Abs. 6 aufgenommen werden.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 18 Abs. 3 können die zuständigen deutschen Behörden die sowjetischen Behörden darum ersuchen, daß diese auf ihre vorrangige Gerichtsbarkeit in den Fällen des Artikels 18 Abs. 2 verzichten und damit den deutschen Behörden die Ausübung der Gerichtsbarkeit überlassen. Die Gestattung der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Aufenthaltsgebiet bedeutet deshalb nicht, daß die Bundesrepublik Deutschland das Recht aufgegeben hat, die in Artikel 18 Abs. 2 genannten strafbaren Handlungen überhaupt zu verfolgen und zu ahnden. Die Gestattung bedeutet nur einen Verzicht auf den Vorrang zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, wodurch den zuständigen sowjetischen Behörden erlaubt ist, diese Straftaten nach eigenem Recht zu verfolgen.

Artikel 18 regelt nicht die Frage, wem die Entscheidung darüber zusteht, ob z. B. eine strafbare Handlung in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begangen worden ist oder nicht. Für die Entscheidung darüber ist nicht das innerstaatliche sowjetische Recht maßgebend. Die mit der Untersuchung eines Sachverhalts befaßten deutschen Staatsanwaltschaften sind daher nicht an Erklärungen der sowjetischen Behörden gebunden; sie müssen vielmehr in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbst ermitteln und entscheiden, ob im Einzelfall eine strafbare Handlung wirklich in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begangen worden ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist die nächsthöhere Dienststelle einzuschalten. Lassen sich keine einvernehmlichen Lösungen mit den sowjetischen Militärbehörden finden, werden die Meinungsverschiedenheiten von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission nach Artikel 25 des Vertrages behandelt (vgl. Anlage 4 Abschnitt A Nr. V Absatz 3).

Ob und in welchen Fällen Ersuchen nach Artikel 18 Abs. 3 an die sowjetischen Behörden zu richten sein werden, wird sich danach entscheiden, ob spezifisch deutsche Rechtsschutzinteressen betroffen sind. Der Grundkonzeption dieses Vertrages, die von der grundsätzlichen Zuständigkeit der deutschen Behörden und Gerichte für die Verfolgung von Straftaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, dem hierbei zu beachtenden Legalitätsprinzip und dem Erfordernis, die Beachtung der deutschen Gesetze zu gewährleisten, würde es widersprechen, wenn die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit grundsätzlich den sowjetischen Behörden überlassen würde, wenn ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder ein Familienangehöriger der Tat verdächtig ist. Die Übergabe der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 2. Alternative kann nur in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, daß die Straftat tatsächlich aufgeklärt und unter Berücksichtigung des deutschen Strafrechts angemessen geahndet wird.

Zu Absatz 4

Die deutschen Strafverfolgungsorgane sind schon nach dem Legalitätsprinzip gehalten, strafbare Handlungen zu ahnden, gleichgültig gegen wen sie sich richten. Die Regelung unterstreicht diesen Grundsatz: Die deutschen Behörden sind verpflichtet, bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die gegen die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet oder gegen ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige gerichtet sind, Strafrechtsschutz zu gewährleisten. Sie haben bei solchen Taten die Ermittlungen und die Strafverfolgung ohne Ansehen der Person genauso durchzuführen, wie dies bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geschieht, durch die deutsche Staatsangehörige oder deutsche staatliche Einrichtungen geschädigt werden.

Zu Absatz 5

Bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit wenden die zuständigen Behörden und Gerichte jeweils ihr eigenes nationales Straf- und Strafverfahrensrecht an. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat die Todesstrafe in ihrem Strafrecht nicht abgeschafft; ein Reformvorhaben, welches die Todesstrafe auf wenige schwerste Verbrechen beschränkt, ist noch beim Obersten Sowjet anhängig.

Die Vollstreckung der Todesstrafe auf deutschem Hoheitsgebiet wäre mit der gebotenen Rücksichtnahme auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Gastland nicht vereinbar. Sie ist daher nicht zulässig (ebenso Artikel VII Abs. 7 Buchstabe a NATO-Truppenstatut). Der von der Sowjetunion ratifizierte Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) vom 19. Dezember 1966 enthält jedoch in seinem Artikel 6 weitergehende Beschränkungen der Anwendung der Todesstrafe als das geltende sowjetische Strafrecht.

Die in Absatz 5 getroffene Regelung sieht deshalb insbesondere vor, daß sowjetische Gerichte, wenn sie die Strafbarkeit nach Artikel 18 des Vertrages ausüben, die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen aufgrund von Gesetzen verhängen dürfen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren. Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden, wenn der Täter zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt war. Der zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Die Sowjetunion muß sicherstellen, daß Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe gewährleistet werden kann.

Außerdem darf die Regelung nicht herangezogen werden, um die weitere Abschaffung der Todesstrafe zu verzögern oder zu verhindern.

Der Verweis auf die Beachtung des Artikels 14 Abs. 5 IPbürgR stellt sicher, daß der Verurteilte das Urteil durch eine höhere Instanz überprüfen lassen kann.

Die deutschen Behörden können in Fällen, in denen die Todesstrafe droht, die zuständigen sowjetischen Behörden und Gerichte nach Absatz 3 um Übergabe der Gerichtsbarkeit ersuchen. Wegen des Verfassungsvorbehalts des Artikels 19 des Vertrages haben die deutschen Behörden und Gerichte auch zu prüfen, ob sie den sowjetischen Behörden Unterstützung und Rechtshilfe bei der Strafverfolgung leisten dürfen, wenn im konkreten Fall die Todesstrafe in Betracht kommt und die sowjetischen Behörden deren Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung nicht zusichern.

Zu Absatz 6

Artikel 18 Abs. 6 trägt dem Grundsatz des ne bis in idem Rechnung (Artikel 103 Abs. 3 GG, Artikel 14 Abs. 7 IPbürgR, Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK). Danach darf ein Angeklagter, der durch die Behörden einer Vertragspartei freigesprochen ist oder verurteilt wurde und seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat oder begnadigt worden ist, nicht wegen derselben Handlung von den Behörden der anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden. Das Verbot der erneuten Strafverfolgung setzt also voraus, daß zunächst gegen einen Angeklagten überhaupt ein Strafverfahren durchgeführt worden ist. Wird der Straftäter z. B. von den sowjetischen Militärbehörden lediglich disziplinarisch belangt, stellt dies keine gerichtliche Bestrafung i. S. dieser Vorschrift dar, so daß deutsche Behörden nicht gehindert sind, den Straftäter wegen der strafbaren Handlung zur Verantwortung zu ziehen. Andererseits sind die sowjetischen Militärbehörden nicht gehindert, ein von den deutschen Gerichten verurteiltes Mitglied der sowjetischen Truppen noch disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen wegen einer Tat, deretwegen er verurteilt wurde.

Zu Absatz 7

Diese Regelung stellt klar, daß die Mitglieder der sowjetischen Truppe und deren Familienangehörige vor den deutschen Strafgerichten dieselben Rechte und Pflichten haben wie andere Straftäter vor deutschen Gerichten auch. Die im einzelnen und auch nur beispielhaft genannten Rechte sind prozessuale Rechte, wie sie in allen Rechtsstaaten üblich und in den internationalen Menschenrechtskonventionen garantiert sind.

Zu Artikel 19

Rechtshilfe

Die Wahrnehmung der in Artikel 17 und 18 des Vertrags umschriebenen Kompetenzen, die den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen zuständigen Behörden im Hinblick auf die Beachtung und Durchsetzung der Gesetze obliegen, ist nur gewährleistet, wenn beide Vertragsparteien und ihre zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Artikel 19 Abs. 1 legt daher die gegenseitige Rechts- und Verwaltungshilfe sowie Unterstützung fest. Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe und die gegenseitige Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Staatsverfassungen; d. h. für die deutsche Seite unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Zur Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe sowie gegenseitiger Unterstützung sind die deutschen Gerichte und Behörden im gesamten Geltungsbereich des Vertrags, also im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet. Hingegen können die zuständigen sowjetischen Behörden ihre Tätigkeit nur im Aufenthaltsgebiet im Sinne des Artikels 1 Nr. 4 dieses Vertrags ausüben.

Die Einzelheiten der Rechts- und Verwaltungshilfe sowie der gegenseitigen Unterstützung sind in der Anlage 4 zu diesem Vertrag geregelt. Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit den Ländern weitere Durchführungsvorschriften und in Absprache mit den sowjetischen Behörden zweisprachige Formulare zu erarbeiten, um die gegenseitige Unterstützung zu erleichtern und eine reibungslose und zügige Abwicklung der Rechts- und Verwaltungshilfe sicherzustellen.

Zu Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten aus Liefer- und Leistungsverträgen mit der sowjetischen Militärverwaltung

Die Vorschriften regeln das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die die sowjetische Verwaltung zur Versorgung ihrer Truppen im Aufenthaltsgebiet mit Dritten geschlossen hat. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus Leistungen der deutschen Eisenbahnen und der Deutschen Bundespost (Absatz 9). Da die deutschen Gerichte wegen der völkerrechtlich anerkannten Exemtion ausländischer Staaten grundsätzlich keine Gerichtsbarkeit über die Streitkräfte besitzen, ist es erforderlich, daß die deutschen Behörden solche Prozesse im eigenen Namen, aber für die Sowjetunion führen.

Die vorgenannten Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen sollen vorrangig durch eine einvernehmliche Regelung beigelegt werden. Dazu ersuchen die streitenden Parteien auch die deutschen Behörden um Unterstützung.

Regelmäßig können deutsche Gerichte erst angerufen werden, wenn der Streit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen an die deutschen Behörden beigelegt ist (Absätze 1 und 2). Im Verfahren übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die aktive oder passive Prozeßstandschaft für die Sowjetunion (Absätze 3 und 4). Materiell berechtigt oder verpflichtet wird durch die gerichtliche Entscheidung die Sowjetunion (Absatz 7). Sie übernimmt auch die Verfahrenskosten, soweit sie der Prozeßführung zugestimmt hat.

Absatz 6 sieht vor, daß die deutschen Behörden die Verwaltung der sowjetischen Truppen über den Prozeßverlauf unterrichten, sie konsultieren und den Prozeß im Einvernehmen mit ihnen führen. Damit wird den sowjetischen Behörden die Gelegenheit gegeben, auf die Erledigung der Streitigkeit Einfluß zu nehmen. Die Konsultation und die ebenfalls in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung durch die Verwaltung der sowjetischen Truppen sind auch deshalb erforderlich, weil die deutschen Behörden zur Führung von Prozessen Informationen durch die Streitkräfte benötigen.

Zu Artikel 21

Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen

Artikel 21 legt die grundsätzliche Geltung des deutschen Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrechts für die Beschäftigungsverhältnisse von nicht-sowjetischen Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen fest. Die Bestimmung garantiert den nicht-sowjetischen Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen die gleiche Rechtsstellung hinsichtlich des Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrechts – einschließlich des Rechts, derartige Ansprüche im Klagewege geltend zu machen – wie den sonstigen Arbeitnehmern im Aufenthaltsgebiet. Dies stellt gegenüber dem bisherigen Zustand eine klare Verbesserung dar. Das gilt insbesondere bezüglich der Mitwirkung der deutschen Gewerbeaufsichtsämter auch beim technischen Arbeitsschutz. Ferner ist durch diese Regelung auch die Möglichkeit gegeben, Kollektivregelungen durch den Abschluß von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zu schaffen. Hierfür und für das Entlohnungsverfahren, das durch die Einführung des Sozialversicherungs- und Steuersystems der Bundesrepublik Deutschland fachlich geschultes Personal erfordert, hat die Bundesregierung der sowjetischen Seite ihre Unterstützung angeboten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß für die Beschäftigungsverhältnisse von nicht-sowjetischen Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen das deutsche Arbeitsrecht einschließlich des Tarifrechts, das Arbeitsschutzrecht und das Sozialversicherungsrecht Anwendung finden. Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden setzen sich gemäß Artikel 8 des Vertrags mit den sowjetischen Truppen zur Durchführung ihrer Aufgaben ins Benehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Grundsatz eines kooperativen Verhältnisses zwischen den deutschen Behörden und der Verwaltung der sowjetischen Truppen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus Sozialversicherungsverhältnissen.

Zu Artikel 22

Soziale Sicherheit und Fürsorge

Artikel 22 regelt, daß die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und Fürsorge sowie über Sozialleistungen für Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige grundsätzlich keine Anwendung finden. Er enthält zusätzlich eine Aufzählung der Fälle, in denen ausnahmsweise deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist.

Zu Artikel 23

Schäden der Vertragsparteien

Artikel 23 normiert die umfassende und gegenseitige zivilrechtliche Verantwortung der Vertragsparteien im Rahmen der vertraglichen Beziehungen. Wird durch eine dienstliche Handlung oder Unterlassung oder Begebenheit einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein Schaden zugefügt, so ist die verantwortliche Vertragspartei zum Schadensersatz auf der Grundlage des deutschen Rechts verpflichtet. Kommt über diese Ersatzpflicht im Einzelfall eine Einigung nicht zustande, wird der Schadensfall der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Soweit über den Einzelfall eine Vereinbarung getroffen wurde oder falls die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission eine Entschädigung festgesetzt hat, hat die verantwortliche Vertragspartei der anderen Vertragspartei die zuerkannte Zahlung zu leisten.

Zu Artikel 24

Haftung für die Schädigung Dritter

Artikel 24 enthält zum einen Bestimmungen über die Abgeltung von Schäden, welche Dritten durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die die sowjetischen Truppen verantwortlich sind. Zum anderen ist auch die Behandlung der Schadensfälle geregelt, die durch außerdienstliche Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die diese Person verantwortlich sind (Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6).

Die Prüfung und Regelung von Schadensersatzansprüchen, für die die sowjetischen Truppen im weitesten Sinne verantwortlich sind, erfolgt durch die deutsche Behörde nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn unter sonst gleichen Umständen deutsche Streitkräfte für den Schaden verantwortlich wären. Besteht mit den sowjetischen Truppen Einverständnis über die Entschädigung, so sind diese zur Erstattung des gegenüber dem Geschädigten verauslagten Betrags innerhalb von drei Monaten verpflichtet. Liegt ein Einverständnis mit den sowjetischen Truppen nicht vor, wird die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission mit der Angelegenheit befaßt.

Soweit mit dem Geschädigten eine Einigung nicht zu erzielen ist, kann dieser Klage erheben, jedoch nur gegen die Bundesrepublik Deutschland, die in Prozeßstandschaft für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Rechtsstreit zu führen hat.

Soweit die Schädigung eines Dritten nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 zu beurteilen ist, bestimmt Absatz 6, daß die sowjetischen Truppen über die Gewährung einer Entschädigung ohne Rechtsverpflichtung aus sowjetischen Mitteln entscheiden, nachdem ihnen die deutsche Behörde einen Bericht über den Schadensfall mit einem Entschädigungsvorschlag übermittelt hat. Lehnen die sowjetischen Truppen eine Entschädigung ab oder ist der Geschädigte mit der angebotenen Entschädigung nicht einverstanden, so steht es ihm frei, seinen Anspruch gegen den Schädiger vor den deutschen Gerichten zu verfolgen. In seinem Interesse ist aber zwingend vorgeschrieben, daß auch bei einem in der Sache gegen den Schädiger ergangenen rechtskräftigen Urteil die Zahlungspflicht durch die sowjetischen Truppen – innerhalb von drei Monaten – zu erfüllen ist.

Zu Artikel 25

Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission

Artikel 25 regelt die Einrichtung einer Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission zur Beilegung strittiger

Fragen hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Vertrags. Besetzung und Geschäftsordnung der Kommission bedürfen noch näherer Vereinbarung.

Zu Artikel 26

Anlagen

Artikel 26 stellt fest, daß die vier Anlagen betreffend Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet (Anlage 1), betreffend Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen (Anlage 2), betreffend Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle (Anlage 3) und betreffend gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe (Anlage 4) Bestandteile des Vertrags sind.

Zu Artikel 27

Schlußbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Ratifikation ausgedrückt. Absatz 1 bestimmt, daß der Vertrag am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 kann ein völkerrechtlicher Vertrag oder ein Teil eines Vertrags bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden. Von dieser Möglichkeit haben die Vertragsparteien Gebrauch gemacht und durch Notenwechsel vom 26. September 1990 die vorläufige Anwendbarkeit mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 an vereinbart. Damit wird Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf vermieden, daß sich die sowjetischen Truppen bei der Herstellung der deutschen Einheit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden (vgl. den Notenwechsel vom 26. September 1990, BGBl. 1990 II S. 1255).

Zu Absatz 3

Artikel 4 des Vertrags legt fest, daß spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 der etappenweise Abzug der sowjetischen Truppen beendet ist. Es ist jedoch davon auszugehen, daß dann z. B. die nach Artikel 8 Abs. 8 des Vertrags einzusetzende Deutsch-Sowjetische Kommission ihre Arbeiten über die Verwertung der Liegenschaften noch nicht beendet hat, daß Schadensregulierungen nach Artikel 23 und 24 des Vertrags noch nicht abgeschlossen sind und daß auch noch Gerichtsverfahren im Sinne der Artikel 17, 18, 20 und 21 Abs. 3 des Vertrags anhängig sein können. Aus diesem Grunde wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens einer späteren Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen.

Zu Anlage 1

Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet

Anlage 1 regelt Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet. Sie enthält in ihrem ersten Teil einzelne Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Beförderungsleistungen, deren Abrechnung und Bezahlung. Im zweiten Teil werden Transportfragen beim Abzug geregelt, insbesondere die Festlegung bestimmter Routen und Einzelheiten zur Benutzung der Verkehrsmittel.

Zu Anlage 2

Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen

Anlage 2 ergänzt die Regelung in Artikel 12 des Vertrags.

Zu Anlage 3

Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle

Nummer I

enthält Regelungen zum buch- und belegmäßigen Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zoll- und Steuervergünstigungen nach Artikel 16 Abs. 1 bis 4.

Nummern II und III

enthalten Regelungen über den Erwerb und die Einfuhr abgabenfreier Waren durch die Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige. Außerdem ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen abgabenfrei eingeführte oder aus dem Inland bezogene Waren an andere Personen abgegeben werden dürfen.

Nummer IV

regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Zollkontrolle. Sie berücksichtigen, daß die sowjetischen Truppen ihrerseits erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Mißbräuchen treffen und den deutschen Zollbehörden auf Ersuchen die Ergebnisse der Prüfung mitteilen (Artikel 16 Abs. 11).

Nummer V

sieht vor, daß durch zusätzliche Verwaltungsabkommen zwischen den deutschen Finanzbehörden und den sowjetischen Truppen nähere Einzelheiten (z. B. die Rationierung hochversteuerbarer Waren) geregelt werden können.

Zu Anlage 4

Gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe

In der Anlage 4, die Bestandteil des Vertrags ist, werden für die Rechts-, Verwaltungshilfe und die gegenseitige Unterstützung Grundsätze (Abschnitt A: Nr. I bis VII) und Einzelheiten (Zivil- und Verwaltungsrechtssachen: Abschnitt B Nr. VIII bis XI; Strafsachen: Abschnitt C Nr. XII bis XVIII) vorgesehen:

Abschnitt A

Zu Nummern I bis IV

Nummer I nennt die Aufgabe und die wesentlichen Gegenstände der Verwaltungs- und Rechtshilfe und der Unterstützung.

Nummer II enthält allgemeine Regelungen zur Unterstützung bei Ladungen und Zustellungen.

Werden Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige vor ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde geladen, so ist es Sache der sowjetischen Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Ladung Folge geleistet wird. Die Festsetzung von Zwangsmitteln durch deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften ist insoweit unzulässig.

Werden Zeugen oder Sachverständige in einer Strafsache vor einem im Aufenthaltsgebiet tätigen sowjetischen Gericht benötigt, so werden diese nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung geladen.

Nummer III wiederholt einen allgemeinen Grundsatz des internationalen Verfahrensrechts, nach dem die Rechtsstellung von Zeugen, Sachverständigen und anderen vom Verfahren Betroffenen durch die lex fori bestimmt wird. Satz 2 schränkt diesen Grundsatz zugunsten der Betroffenen ein: Ihr Heimatrecht ist zu berücksichtigen. Dadurch wird beispielsweise der deutsche Zeuge oder Sachverständige geschützt, wenn ihm nach deutschem Recht eine stärkere Stellung, z. B. hinsichtlich des Rechts zur Aussageverweigerung, zukommt, als sie im Recht der Sowjetunion gewährt wird.

Nummer IV schützt die Amtsgeheimnisse der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion vor der Bekanntgabe in öffentlichen Verhandlungen. Die Maßnahmen, die das Gericht trifft, um die Preisgabe von Amtsgeheimnissen zu verhüten, dürfen die verfassungsmäßigen Rechte einer Verfahrenspartei (Artikel 103 Abs. 1 GG) nicht verletzen.

Zu Nummer V

Um eine reibungslose Durchführung von Verwaltungs- und Rechtshilfe und der gegenseitigen Unterstützung zu sichern, ist es erforderlich, daß die Vertragsparteien sich gemäß Nummer V die zuständigen Dienststellen und ihre örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten mitteilen. Dies kann – im Rahmen der vorläufigen Anwendung des Vertrags – schon vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden geschehen. Etwaige Änderungen sind ebenfalls unverzüglich zu notifizieren.

Grundsätzlich sollten Ersuchen um Unterstützung, Verwaltungs- und Rechtshilfe direkt an die Militärkommandanten der Garnisonen, d. h. die Vertretungen der Führung der sowjetischen Truppen in den Städten, bzw. an die Dienststellen der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft und die Militärgerichte übermittelt werden. Örtlich zuständig sind die Kommandanten des Truppenteils, zu dem der Betroffene gehört. Ist dies nicht bekannt, ist das Ersuchen dem Militärkommandanten der örtlich nächstliegenden Garnison zu übermitteln, der es gegebenenfalls an die zuständige sowjetische Behörde weiterleitet.

Zu den Meinungsverschiedenheiten, die nach Nummer V Abs. 3 von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission zu behandeln sind, zählen nicht solche Fragen, über die die Gerichte zu entscheiden haben, z. B. über die Gewährung von Rechtshilfe.

Zu Nummer VI

Für die Frage, welchen Ersuchen und Unterlagen eine Übersetzung beizufügen ist, sind jeweils die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften maßgeblich. Nach Nummer VI wird im Zeitpunkt der Ratifikation notifiziert, welche Erfordernisse insoweit bestehen.

Zu Nummer VII

Für die Erledigung von Ersuchen werden nach Nummer VII Gebühren und Auslagen mit Ausnahme der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher nicht erhoben, soweit der Vertrag nicht ohnehin Kostenfreiheit vorsieht.

Diese Vorschrift lehnt sich an vergleichbare Regelungen in Artikel 7 des auch von der Sowjetunion ratifizierten Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) sowie in Artikel 20 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) an.

Abschnitt B

Die besonderen Regelungen in Abschnitt B – Nummern VIII bis IX – der Anlage 4 betreffen nicht-strafrechtliche Verfahren. Dies können gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren sein.

Zu Nummer VIII

Die Zustellung in nicht-strafrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten oder Behörden regelt sich im Grundsatz nach deutschem Recht. Nummer VIII enthält zusätzliche Verfahrensvorschriften: Klageschriften, andere Schriften oder gerichtliche Verfügungen werden über die besonderen, nach Nummer V der Anlage 4 zu notifizierenden sowjetischen Behörden zugestellt, wenn Verfahren eingeleitet, gefördert oder abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn eine formelle Zustellung nach den Vorschriften des deutschen Rechts nicht vorgeschrieben ist. Damit wird erreicht, daß die sowjetischen Behörden ihrer Unterstützungspflicht nach Nummer II Abs. 1 nachkommen können. Die Einzelheiten dieser Besonderheit der Zustellung regeln die Absätze 2 und 3. Hier ist insbesondere vorgesehen, daß die Zustellung als bewirkt gilt, wenn die sowjetische Behörde auf das Zustellungsersuchen nicht binnen einer bestimmten Frist geantwortet hat.

Mit dem Zweck der Regelung wäre eine öffentliche Zustellung nicht vereinbar. Sie wird dementsprechend durch Nummer VIII Abs. 4 ausgeschlossen.

Zu Nummer IX

Wegen der Besonderheiten der Stationierung können Angehörige der Truppen und Familienangehörige gehindert sein, in nicht-strafrechtlichen Verfahren persönlich zu erscheinen. Ihnen dürfen hieraus keine Nachteile entstehen. Dies ist Ausdruck der Verpflichtung, auf eine dienstlich begründete Abwesenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zu Nummer X

Nummer X sieht die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden vor. Die Anerkennung ist allerdings auf rechtskräftige (bestandskräftige) Entscheidungen beschränkt. Die Ausnahmen, in denen die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden kann (Nummer X Abs. 1 Buchstaben a und b), sind entsprechenden Regelungen in anderen bi-

lateralen Verträgen und in Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nachgebildet.

Zu Nummer XI

Bei der Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungsmitteln muß den besonderen Erfordernissen des Dienstes bei den Truppen Rechnung getragen werden. Nummer XI sieht daher einige Abweichungen von dem sonst für die Vollstreckung maßgeblichen deutschen Recht vor. Die zuständigen sowjetischen Behörden haben die Vollstreckung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen (Absatz 2), etwa durch Auskünfte. Nach Absatz 3 darf bei der Zwangsvollstreckung gegen Mitglieder der Truppen oder ihrer Familienangehörigen Haft nicht angeordnet werden. Nach Absatz 4 werden Zwangsvollstreckungen innerhalb von Anlagen der sowjetischen Truppen durch die deutschen Vollstreckungsorgane nur im Beisein eines Vertreters der sowjetischen Behörden vollzogen.

Nach Völkerrecht ist die Pfändung von Ansprüchen, die sich gegen fremde Staaten richten, wegen der Exemtion der Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung möglich. Absatz 5 ermöglicht grundsätzlich die Pfändung von Bezügen der Mitglieder der sowjetischen Truppen. Dies gilt aber nur insoweit, als sowjetisches Recht die Pfändung solcher Bezüge zuläßt.

Nummer XI Abs. 6 gestattet durch eine Sonderregelung den Zugriff auf Ansprüche aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen: An die Stelle der Pfändung und Überweisung nach der Zivilprozeßordnung tritt das Ersuchen des deutschen Vollstreckungsorgans, Zahlung an die Gerichtskasse zu leisten. Der Gläubiger kann sich aus dem gezahlten (hinterlegten) Betrag befriedigen; in Höhe der Überweisung sind die sowjetischen Stellen von ihrer Schuld befreit.

Abschnitt C

Abschnitt C enthält nähere Einzelheiten über die gegenseitige Unterstützung, Zusammenarbeit und Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen. Die Regelungen lehnen sich an die im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut getroffenen Einzelregelungen an, wobei die Besonderheiten des Vertrags über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen berücksichtigt werden.

Zu Nummer XII

Nach Nummer XII Satz 1 besteht eine gegenseitige Unterrichtungspflicht in Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß eine strafbare Handlung von einem Mitglied der sowjetischen Truppe oder einem Familienangehörigen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen worden ist. Die unverzügliche Unterrichtung ist erforderlich, damit die Behörden darüber entscheiden können, ob sie im Einzelfall die Strafgerichtsbarkeit ausüben oder aber die jeweils andere Behörde um Übernahme des Verfahrens ersuchen wollen. Die Behörden haben sich ebenfalls gegenseitig darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie im Einzelfall in Ausübung der eigenen Strafgerichtsbarkeit getroffen haben. Dazu gehört die Unterrichtung über eine etwaige Anklageerhebung oder Einstellung eines Verfahrens. Nach derselben Bestimmung haben sie Ort und Zeit einer etwaigen Hauptverhandlung sowie den Stand und das Ergebnis eines Strafverfahrens mitzuteilen. Die Unterrichtung über Ort und Zeit einer Hauptverhandlung ist deshalb erforderlich, weil Beauftragte der jeweils anderen Behörde das Recht haben, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein (vgl. Nummer XVI Abs. 1 und 4). Die Mitteilung über das Ergebnis des Verfahrens ist erforderlich, weil das Verbot der erneuten Strafverfolgung nach Artikel 18 Abs. 6 des Vertrags einer erneuten Verurteilung durch die Behörden des anderen Vertragsstaates entgegensteht.

Zu Nummer XIII

Nach Nummer XIII haben sich die zuständigen Behörden bei den erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten sowie bei der Beschaffung von Beweismitteln zu unterstützen.

Die jeweils zuständigen Behörden sind verpflichtet, sich bei der Festnahme und Überstellung eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehöriger an die Behörden, die die Gerichtsbarkeit nach Artikel 18 über diese Person ausüben, gegenseitig zu unterstützen.

Anknüpfend an die Gestattung des befristeten Aufenthalts der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet sieht die gegenseitige Unterstützung, abweichend von den sonstigen Übereinkünften über die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung vor, daß auch Rechtshilfe bei militärischen Straftaten zu leisten ist. Hierzu gehört auch die Zuführung von Fahnenflüchtigen, die ihre Truppe im Aufenthaltsgebiet verlassen haben, an die zuständigen Behörden der sowjetischen Truppen, die, fänden die nationalen Bestimmungen über die Auslieferung Anwendung, nach § 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Durch den Verfassungsvorbehalt in Artikel 19 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. So ist z. B. die Zuführung von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder von Familienangehörigen an die sowjetischen Behörden vor bestandskräftiger Entscheidung über einen etwa gestellten Asylantrag unzulässig.

Zu Nummer XIV

Gemäß Nummer XIV dürfen deutsche Strafverfolgungsbehörden im Einverständnis mit den zuständigen sowjetischen Behörden innerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften einzelne Ermittlungen vornehmen.

Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden sind die sowjetischen Behörden nach Absatz 2 verpflichtet, einzelne Ermittlungshandlungen, die die deutsche Behörde für erforderlich hält, im Wege der Verwaltungs- und Rechtshilfe vorzunehmen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer erforderlichen vorläufigen Festnahme oder Verhaftung eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen innerhalb der zugewiesenen Liegenschaften (vgl. Absatz 3). In allen übrigen Fällen der Festnahme eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen sind die deutschen Behörden verpflichtet, die sowjetischen Behörden unverzüglich von der Festnahme zu unterrichten.

Zu Nummer XV

Außerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften haben sowjetische Behörden grundsätz-

lich kein eigenes Recht zu strafrechtlichen Ermittlungen, wenn der Verdacht besteht, daß eine Straftat gegen die im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige von einer Person begangen wurde, die dem genannten Personenkreis nicht angehört. Die sowjetischen Behörden sind jedoch verpflichtet, die deutschen Behörden unverzüglich über eine ihnen bekannt gewordene Straftat zu unterrichten und im Interesse einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung berechtigt, am Tatort bis zum Eintreffen der zuständigen deutschen Ermittlungsbeamten unaufschiebbare Maßnahmen, wie Spuren- und Beweissicherungen, vorzunehmen. Erforderlichenfalls können sie unter den Voraussetzungen von Nummer XV Buchstabe c den Verdächtigen, der nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterliegt, vorläufig festnehmen. Die Einschränkungen nach Buchstabe c entsprechen der Regelung von § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Zu Nummer XVI

Nach Nummer XVI Abs. 1 haben Vertreter der zuständigen sowjetischen Behörden das Recht auf Anwesenheit bei der Hauptverhandlung, wenn die deutschen Gerichte die Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen ausüben.

Absatz 2 konkretisiert die in Abschnitt A Nummer II enthaltene Regelung zur Unterstützung bei Ladungen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vor deutschen Gerichten.

Nach Absatz 3 kann das deutsche Gericht nach Maßgabe von § 138 Abs. 2 StPO einen sowjetischen Rechtsanwalt als Verteidiger zulassen, wenn das einer Straftat beschuldigte Mitglied der sowjetischen Truppen bzw. der Familienangehörige dies beantragen oder mit einer solchen Zulassung einverstanden sind.

Absatz 4 räumt den zuständigen deutschen Behörden oder einem deutschen Staatsanwalt das Recht ein, bei einer Hauptverhandlung vor den sowjetischen Behörden oder Gerichten anwesend zu sein, wenn auch ein deutsches Interesse an dem Verfahren besteht. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor sowjetischen Gerichten wird insbesondere in den Fällen geboten sein, in denen die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 18 Abs. 3 ein Verfahren an die sowjetischen Behörden abgegeben hat.

Die in Nummer XII vorgesehene Unterrichtungspflicht über Ort und Zeit der Hauptverhandlung sowie den Stand des Verfahrens stellt sicher, daß die in Nr. XVI Abs. 1 und 4 eingeräumten Teilnahmerechte auch wahrgenommen werden können.

Soweit die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dies gestatten, haben die Vertreter der zuständigen Behörden auch das Recht, bei Vernehmungen oder anderen Verfahrenshandlungen anwesend zu sein oder Verfahrensunterlagen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einzusehen.

Zu Nummer XVII

Nummer XVII Abs. 1 stellt klar, daß der Gewahrsam an einem einer Straftat verdächtigen Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen der Seite zusteht, die die Strafgerichtsbarkeit ausübt. Haben zunächst die deutschen Behörden ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen als Tatverdächtigen festgenommen und ergeben die Ermittlungen sowie die Erörterungen mit den sowjetischen Behörden, daß diese vom Vorrang auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach Artikel 18 Abs. 2 Gebrauch machen wollen oder daß die sowjetischen Behörden einem Ersuchen um Übernahme des Falles zustimmen, so wird der Festgenommene den sowjetischen Behörden überstellt. In Fällen, in denen deutsche Behörden die zuständigen sowjetischen Behörden um Übergabe eines Falles nach Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags ersuchen, ist das Ersuchen mit einem Antrag auf Überstellung des Tatverdächtigen zu verbinden.

Nach Absatz 2 ist einem Vertreter der sowjetischen Behörden der Besuch bei einem in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Mitglied der sowjetischen Truppen oder Familienangehörigen nach Maßgabe des deutschen innerstaatlichen Rechts zu gestatten. Dies bedeutet, daß z. B. ein Besuch nicht stattfindet, wenn der Inhaftierte den Besuch ablehnt oder wenn die Anstaltsleitung Besuche aus den im Gesetz genannten Gründen untersagt (vgl. §§ 24 bis 26 Strafvollzugsgesetz).

Zu Nummer XVIII

Nummer XVIII Abs. 1 und 4 stellt klar, daß eine Strafe grundsätzlich von den Behörden des Staates vollstreckt wird, dessen Gerichte sie verhängt haben. Nach Absatz 1 sind die sowjetischen Behörden verpflichtet, z. B. bei der Vollstreckung von Geldstrafen, auf die ein deutsches Gericht erkannt hat, behilflich zu sein. Soll eine von einem deutschen Gericht rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden und entzieht sich der Verurteilte der Vollstreckung, so sind die sowjetischen Behörden verpflichtet, den Verurteilten zum Zwecke der Strafvollstreckung festzunehmen und den deutschen Vollstreckungsbehörden zu übergeben.

Nach Absatz 2 haben die sowjetischen Behörden sicherzustellen, daß die von einem deutschen Gericht verhängte Strafe auch verbüßt wird.

Nach Absatz 3 besteht die Möglichkeit, die Vollstreckung deutscher Strafurteile, die auf Freiheitsstrafe lauten, unter den dort genannten Voraussetzungen auf die sowjetischen Behörden im Gebiet der Sowjetunion zu übertragen. Durch den vorgesehenen Notenwechsel wird sichergestellt, daß die Vollstreckungshilfe entsprechend § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt.

Absatz 4 bestimmt, daß die von sowjetischen Gerichten im Aufenthaltsgebiet verhängten Freiheitsstrafen in diesem Gebiet nur vollstreckt werden, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt.

C. Notenwechsel: Rechtsverordnung vom 28. September 1990

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags tritt die vorläufige Regelung, die durch Rechtsverordnung vom 28. September 1990 und den hierzu gehörigen Notenwechsel mit der sowjetischen Regierung vom 26. September 1990 getroffen wurde, außer Kraft.



Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028186 4. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333